

per E-Mail
Deutscher Bundestag

Kürzel
Me/FH/VJ/HS – S 08/26

Telefon
+49 30 27876-2

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
20.10.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 02.11.2026 nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) ([BT-Drs. 21/8283](#)) Stellung.

Neben den Ausführungen zu ausgewählten Punkten des Regierungsentwurfs finden Sie unter **Gliederungspunkt C**. Hinweise zur Stellungnahme des Bundesrates ([BR-Drs. 447/26\(B\)](#)) zu oben genanntem Gesetzentwurf. Zudem haben wir uns erlaubt, unter **Gliederungspunkt D**. ergänzende Anregungen zum Gesetzentwurf zu geben.

Wir freuen uns, wenn Ihnen und den Mitgliedern des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der Regierungsentwurf ist im Ausgangspunkt zu begrüßen, soweit er unionsrechtliche Vorgaben – namentlich das ViDA-Paket der Richtlinie (EU) 2025/516 – fristgerecht umsetzt, der

Rechtsprechung des EuGH und des BFH gesetzlich Rechnung trägt und die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens fortführt.

I. Praxistaugliche Ausgestaltung geplanter Regelungen geboten

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Entwurf insgesamt vor allem eine Vielzahl punktueller Anpassungen und Klarstellungen enthält; ein steuerpolitischer Entlastungs- oder Modernisierungsentwurf liegt damit jedoch nicht vor. Insbesondere enthält der Entwurf keine strukturellen Impulse, die geeignet wären, Unternehmen in der Breite spürbar zu entlasten oder einen substanziellen Beitrag zur Bewältigung der angespannten wirtschaftlichen Lage zu leisten.

Aus Sicht des DStV kommt es daher umso mehr darauf an, dass die vorgesehenen Einzelmaßnahmen rechtssicher, praxistauglich, verhältnismäßig und normenklar ausgestaltet werden. Dies gilt insbesondere für die geplante Neufassung der umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2c UStG-E), die mit Blick auf Erklärungserfordernis und Haftungsausgestaltung praktische Folgefragen aufwirft. Bei den Anforderungen für die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke (§ 6f EStG-E) sollte ebenfalls nachjustiert werden. Schließlich sollte die vorgesehene Anhebung des Vollverzinsungssatzes nach § 238 Abs. 1a AO transparenter hergeleitet werden.

II. Zusätzliche Bürokratie vermeiden

Kritisch sieht der DStV die zunehmende Belastung der Steuerpflichtigen durch immer neue Datenübermittlungs- und Mitwirkungspflichten. Auch der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Entwicklung fort. Beispiele sind erweiterte Datenzugriffsrechte bei der Lohnsteuer-Nachschau, zusätzliche Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto und Einschränkungen des Rechtsschutzes im Einspruchsverfahren.

Der Bundesrat verschärft diese Entwicklung mit weiteren Vorschlägen. Hierzu zählen die verpflichtende Übermittlung von Anlagenverzeichnissen bei Einnahmenüberschussrechnungen sowie die Beschränkung des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs auf unbare Zahlungen.

Die zusätzlichen Belastungen treffen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ihre steuerlichen Berater. Während die Finanzverwaltung von zusätzlichen Daten und

Befugnissen profitiert, entstehen für die Steuerpflichtigen vor allem mehr Bürokratie und neue Rechtsunsicherheiten. Der DStV fordert daher einen grundlegenden Kurswechsel im Steuervollzug. Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) setzt er sich für einen kooperativen, rechtssicheren und zügigen Steuervollzug ein. Auf das hierzu veröffentlichte [gemeinsame Forderungspapier](#) wird unter **Gliederungspunkt D.** näher eingegangen.

Der DStV nimmt nachfolgend zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung, bei denen aus Sicht der Praxis der kleinen und mittleren Steuerkanzleien besonderer Anpassungs-, Klarstellungs- und/oder Begründungsbedarf besteht.

B. Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Artikel 3 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2 – Verzinsung bei Änderung eines für die Bilanz maßgebenden Wertansatzes, § 4 Abs. 2a EStG-E

§ 4 Abs. 2a EStG-E soll den besonderen Zinslauf nach § 233a Abs. 2a AO für rückwirkende Ereignisse bei Bilanzkorrekturen ausschließen, die sich auf Folgejahre auswirken. Dies soll nicht gelten, wenn die Bilanzkorrektur selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht.

Die gegenüber dem Referentenentwurf neu eingefügte Regelung soll die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich verankern. Zugleich durchbricht sie weiterhin die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Bilanzkorrekturen. Der BFH erkennt Bilanzkorrekturen grundsätzlich selbst als rückwirkende Ereignisse an (vgl. BFH-Urteil vom 19. August 1999 – IV R 73/98, BStBl II 2000 S. 18, BFH-Urteil vom 30. Juni 2005 – IV R 11/04, BStBl II 2005 S. 809 sowie BFH-Beschluss vom 14.12.2011 – IV B 83/10).

Der DStV sieht die Neuregelung kritisch. Insbesondere bei Außenprüfungen werden Bilanzansätze häufig erst Jahre später rückwirkend korrigiert. Grundsätzlich beginnt die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a AO bei rückwirkenden Ereignissen erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem dieses eingetreten ist. Dies wäre hier grundsätzlich das Jahr der Korrektur durch die Außenprüfung. Durch die Nichtanwendung von § 233a Abs. 2a AO beginnt der Zinslauf in solchen Fällen jedoch deutlich früher. Nämlich bereits 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei einem Gleichlauf von Kalender- und Wirtschaftsjahr also 15 Monate nach Ablauf des Jahres, für das die Bilanz aufzustellen war.

Die daraus entstehende Mehrsteuer konnte der Steuerpflichtige ursprünglich weder erkennen noch früher entrichten. Ein entsprechender Liquiditätsvorteil, der die Voraussetzung für eine Verzinsung bildet, liegt daher nicht ohne Weiteres vor. Dennoch soll die Verzinsung für einen Zeitraum erfolgen, dessen Beginn der Steuerpflichtige nicht beeinflussen konnte. Darüber hinaus kann die Regelung eine tatsächliche Verständigung zur Aufklärung schwer ermittelbarer Sachverhalte behindern. Da durch die vorgeschlagene Regelung die finanzielle Gesamtbelastung für die Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung steigen kann, wird ein möglicher Verständigungsspielraum eingeschränkt.

Zudem schafft die vorgesehene Ausnahme neue Abgrenzungsfragen. Künftig müsste zusätzlich geprüft werden, ob eine Bilanzkorrektur ihrerseits auf einem rückwirkenden Ereignis beruht. Dies erhöht den Prüfungsaufwand und birgt weiteres Streitpotenzial.

Auch die systematische Verortung im Einkommensteuergesetz überzeugt nicht. Die Regelung betrifft ausschließlich die Verzinsung und sollte daher in § 233a AO verortet werden. Darüber hinaus fehlt eine ausdrückliche Anwendungsvorschrift. Dies schafft zusätzliche Rechtsunsicherheit.

Petition: Der DStV regt an, § 4 Absatz 2a EStG-E zu streichen. Hilfsweise sollte der Gesetzgeber die Regelung in § 233a AO einfügen und auf Fälle mit tatsächlichem Liquiditätsvorteil beschränken. Dabei sollte der besondere Zinslauf erhalten bleiben, soweit Bilanzkorrekturen auf erst nach dem Bilanzstichtag getroffenen Feststellungen der Finanzverwaltung beruhen. Zudem bedarf es einer klaren Anwendungsvorschrift, die ausschließlich rückwirkende Ereignisse nach Verkündung des Gesetzes erfasst.

Zu Nummer 3 – Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke, § 6f EStG-E

Mit § 6f EStG-E soll die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück gesetzlich geregelt werden. In der Praxis führt die Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude und die daraus resultierende Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA) für den Gebäudeteil regelmäßig zu Schwierigkeiten und zu Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Daher begrüßt der DStV eine gesetzliche Regelung grundsätzlich.

An einigen Stellen sollte jedoch nachjustiert werden, wie nachfolgend ausgeführt wird.

- Vorrang der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung, § 6f Abs. 1 EStG-E

In § 6f Abs. 1 EStG-E wird normiert, dass die vertraglich vereinbarte Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude grundsätzlich maßgeblich für die Besteuerung ist. Dies ist für die Steuerpflichtigen und ihre steuerlichen Berater positiv zu bewerten und entspricht der ständigen BFH-Rechtsprechung (vgl. u.a. BFH-Urteil vom 16.09.2015, Az. IX R 12/14, BStBl II 2016, S. 397 und BFH-Urteil vom 01.04.2009, IX R 35/08, BStBl II 2009, S. 663).

Der zweite Halbsatz „*sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint*“ trägt jedoch nicht zur Rechtssicherheit bei, sondern begründet zusätzliche Streitpunkte im Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen bzw. ihren Steuerberatern und der Finanzverwaltung. Aufgrund der vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten ergeben sich zahlreiche Folgefragen für die Rechtsanwender, wie: Bis wann ist eine vertragliche Wertaufteilung real? Wer trägt die Beweislast in welchem Fall?

Anzuerkennen ist, dass die Formulierung des § 6f Abs. 1 EStG-E laut Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs (vgl. [BT-Drs. 21/8283](#), S. 81) auf dem BFH-Urteil vom 16.09.2015 (Az. IX R 12/14, BStBl II 2016, S. 397) zur vertraglichen Kaufpreisaufteilung für die Berechnung der AfA auf das Gebäude beruht. Nach dem BFH ist die vertragliche Aufteilung für die Besteuerung grundsätzlich zugrunde zu legen, sofern keine Anhaltspunkte für ein Scheingeschäft oder einen Gestaltungsmissbrauch i.S.d. § 42 AO bestehen. Laut BFH ist eine Korrektur der getroffenen Kaufpreisaufteilung nur geboten, wenn sie die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint (vgl. BFH-Urteil vom 16.09.2015, a.a.O., Rz. 23). Eine wesentliche Diskrepanz zu den Bodenrichtwerten ist hierbei nach Auffassung des BFH lediglich ein Indiz dafür, dass die vertragliche Aufteilung ggf. nicht die realen Werte wiedergibt, welches durch andere Indizien entkräftet werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 16.09.2015, a.a.O., Rz. 22). Als mögliche Aspekte nennt der BFH z.B. besondere Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, dessen ursprüngliche Baukosten und etwaige Renovierungen, oder den Wohnwert des Gebäudes im Kontext der Nachbarschaft. Dies zeigt bereits, wie komplex die Wertermittlung im Einzelfall sein kann. Dies kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt führen.

Petition: Der DStV begrüßt den Vorrang der vertraglichen Kaufpreisaufteilung. Er regt jedoch zur Schaffung von Rechtssicherheit an, dass die Ausnahmen zur vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung im Lichte der BFH-Rechtsprechung konkretisiert werden.

- Kaufpreisaufteilung ohne vertragliche Regelung, § 6f Abs. 2 EStG-E

Wenn im Kaufvertrag keine Regelung zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises enthalten ist, sind nach § 6f Abs. 1 Satz 1 EStG-E der Wert von Grund und Boden sowie Gebäude zunächst gesondert zu ermitteln und der Kaufpreis nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen. Für die Ermittlung der Verkehrswerte ist die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805) heranzuziehen (vgl. § 6f Abs. 2 Satz 2 EStG-E).

Ziel der ImmoWertV ist die Ermittlung von Verkehrswerten, was grundsätzlich im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung steht (reale Wertverhältnisse). So hat der BFH u.a. mit Urteil vom 21.07.2020 (Az. IX R 26/19, BStBl II 2021, S. 372, Rz. 31) entschieden, dass für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils die ImmoWertV herangezogen werden *kann*, da sie anerkannte Grundsätze für die Schätzung von Verkehrswerten von Grundstücken enthält. Die Anwendung der ImmoWertV ist jedoch fachlich anspruchsvoll und oft nur durch Gutachten umsetzbar. Dies bedeutet erhöhten Aufwand und Kosten für die Steuerpflichtigen. Da der Regierungsentwurf eine Pflicht zur Anwendung der ImmoWertV vorsieht, weicht er von der BFH-Rechtsprechung zu Lasten des Steuerpflichtigen ab. Dies erscheint unangemessen.

Petition: Die Ermittlung von Verkehrswerten für Grund und Boden sowie Gebäude als Grundlage für die Gesamtkaufpreisaufteilung, sofern keine vertragliche Regelung zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises getroffen wurde, ist zu begrüßen. Jedoch sollte von einer verpflichtenden Anwendung der ImmoWertV abgesehen werden.

- Nachweis einer abweichenden Kaufpreisaufteilung, § 6f Abs. 3 EStG-E

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellt regelmäßig eine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück bereit. Diese kann nach § 6f Abs. 3 Satz 1 EStG-E für die Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden. Die Formulierung „*kann*“ impliziert, dass die Arbeitshilfe nicht herangezogen werden muss.

Aus Sicht der Steuerpflichtigen ist jedoch zu befürchten, dass die Finanzverwaltung die BMF-Arbeitshilfe als stark typisiertes Verfahren regelmäßig zur Bestimmung der Kaufpreisaufteilung heranzieht. Die Arbeitshilfe weist häufig einen vergleichsweisen hohen Anteil auf den Grund und Boden aus, was für die Steuerpflichtigen nachteilig ist.

Darüber hinaus entschied der BFH mit Urteil vom 21.07.2020 (Az. IX R 26/19, BStBl II 2021, S. 372), dass die BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung kein geeignetes Verfahren ist, um eine ungeeignete vertragliche Aufteilung zu ersetzen, wenn sie im Einzelfall nicht zu realitätsgerechten Ergebnissen führt. Vielmehr sei eine abweichende, sachgerechte Wertermittlung durch eine Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude vorzunehmen, die sich stärker am Einzelfall orientiert (vgl. BFH-Urteil vom 21.07.2020, a.a.O., Rz. 29). Insofern erscheint eine Stärkung der BMF-Arbeitshilfe durch deren Normierung zweifelhaft.

Der Steuerpflichtige kann zwar eine von der Arbeitshilfe abweichende Kaufpreisaufteilung nachweisen, vgl. § 6f Abs. 3 Satz 2 EStG-E. Der Nachweis für eine abweichende Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude ist jedoch nach § 6f Abs. 3 Satz 3 EStG-E durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von *„Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind“*, zu erbringen.

Die Berücksichtigung von Gutachtern, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter zertifiziert worden sind, ist für die Steuerpflichtigen grundsätzlich positiv zu werten. Die Formulierung *„Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken“* ist jedoch sehr weit gefasst.

Im BMF-Schreiben vom 22.02.2023 (Az. IV C 3 - S 2196/22/10006: 005) zur AfA von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Ab. 4 Satz 2 EStG) war die Formulierung *„Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind“* gewählt worden. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum ein Sachverständiger

für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert sein muss, um beispielsweise die Verkehrswertermittlung für ein Wohnhaus vorzunehmen. Eine Zertifizierung für „alle Arten von Grundstücken“ setzt eine sehr breite Qualifikation und umfassende Abdeckung verschiedener Objektarten voraus. Gutachter mit Zertifizierung „für alle Arten“ weisen mitunter jedoch keine objektspezifischen Erfahrungen auf und können durch fehlende Spezialkenntnisse keine (bessere) fundierte Einschätzung vornehmen. Für die Wertermittlung eines Wohnhauses könnte beispielsweise die Expertise für den Teilbereich Wohnimmobilien eines Gutachters ausreichend sein, um eine qualifizierte und fundierte Verkehrswertermittlung vorzunehmen. Die praktische Verfügbarkeit ist bei Gutachtern mit Zertifizierung für die Wertermittlung aller Arten von Grundstücken begrenzt, da der Kreis der zertifizierten Personen kleiner ist. Diese Einschränkung würde es den Steuerpflichtigen erschweren, überhaupt einen Gutachter zu finden. Eine derartige Einschränkung des Nachweises für eine sachgerechte Aufteilung steht im eklatanten Widerspruch zur oben ausgeführten BFH-Rechtsprechung.

Weitere Voraussetzung für den Nachweis nach § 6f Abs. 3 Satz 2 EStG-E ist eine persönliche Vorortbesichtigung vor Erstellung des Gutachtens (vgl. § 6f Abs. 3 Satz 3 EStG-E). Laut Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs (vgl. [BT-Drs. 21/8283](#), S. 82) wird die *„zu den Kernaufgaben mit Wertungsspielraum eines Sachverständigen gehörende persönliche Vorortbesichtigung (Objektbesichtigung) [...] zwingend vorgeschrieben“*. Aus der Gesetzesbegründung geht nicht eindeutig hervor, ob der Sachverständige die Objektbesichtigung auf andere übertragen kann; dies ist aufgrund der Formulierung *„persönliche Vorortbesichtigung“* aber wohl zu verneinen.

Dieses Erfordernis erscheint dem DStV im Lichte der BFH-Rechtsprechung ebenso unverhältnismäßig. Eine hinreichende Kenntnis des Objektes durch den Gutachter sollte ausreichend sein. Nachweiserfordernisse in anderen Branchen untermauern dies: Bei Immobilienbewertungen im Kreditwesen muss die Besichtigung nicht zwingend persönlich durch den Gutachter erfolgen, der das Gutachten erstellt. In der Praxis kann sie auch durch beauftragte Dritte erfolgen, z. B. durch Dienstleister oder Mitarbeiter der Bank, sofern die Ergebnisse dokumentiert und plausibel nachvollziehbar sind. Für eine Objektbesichtigung könnte ein Sachverständiger auch eine qualifizierte Hilfsperson beauftragen. Zudem sollten für

Ausnahmefälle, wie z.B. standardisierte oder sehr kleine Objekte, Vereinfachungen geschaffen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den neuen § 6f EStG-E die Nachweispflichten für die Steuerpflichtigen zunehmen werden und die Gestaltungsfreiheit eingeschränkt wird. Da zu erwarten ist, dass die Finanzverwaltung vermehrt Kaufpreisaufteilungen nach der BMF-Arbeitshilfe vornehmen wird, wird die Anzahl der erforderlichen Gutachten zunehmen. Mit einem erhöhten Gutachtenaufkommen ist zu erwarten, dass sich die Dauer des Besteuerungsverfahrens weiter verlängert. Aufgrund der begrenzten Anzahl von qualifizierten Gutachtern – öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie Gutachter, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind –, den regionalen Unterschieden in der Verfügbarkeit von Gutachtern und den steigenden Kosten wird es für Steuerpflichtige zudem immer schwieriger werden, einen Nachweis einer abweichenden Kaufpreisaufteilung i.S.d. § 6f Abs. 3 Satz 2 EStG-E vorweisen zu können.

Der DStV regt daher aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Praktikabilität eine Ausweitung des Gutachterkreises an. Grundstückserwerbe werden in der Regel unter Einbindung der finanzierenden Banken abgewickelt. Viele Banken verfügen über eine eigene Abteilung für Wertermittlung. Die bankeigenen Sachverständigen sind fachlich hoch qualifiziert, zertifiziert und prüfen die Werthaltigkeit von Gebäude sowie Grund und Boden sehr genau. Beauftragen die Banken externe Gutachter für die Bewertung von Immobilien, greifen sie auf qualifizierte, anerkannte Gutachter - insbesondere HypZert-zertifizierte oder DIAZert-zertifizierte Gutachter, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie Gutachter mit Zertifizierung für Immobilienbewertung nach DIN EN ISO/IEC 17024 - zurück. Die Anforderungen für Gutachter sind in § 6 der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) streng geregelt. Zudem nutzen Banken die Daten der Gutachterausschüsse (Kaufpreissammlungen und Immobilienmarktberichte) als wichtige Orientierung und zur Plausibilitätsprüfung. Die von Banken durchgeführte Immobilienbewertung bildet eine valide Basis für die Aufteilung des Gesamtkaufpreises eines bebauten Grundstücks. Sie erfüllt auch die Anforderungen des § 198 BewG. Steuerpflichtige sollten daher die Möglichkeit haben, auf eine Bankenbewertung der Immobilie zurückgreifen zu können, um eine von der Arbeitshilfe abweichende Kaufpreisaufteilung nachzuweisen.

Petition: Der DStV begrüßt grundsätzlich die Berücksichtigung von Gutachtern, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter zertifiziert worden sind. Im Lichte der BFH-Rechtsprechung empfiehlt er jedoch dringend, die Formulierung in § 6f Abs. 3 Satz 3 EStG-E weiter zu fassen und wie folgt anzupassen:

„Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung ~~aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken~~ von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind“

Zudem regt der DStV dringend an, dass Wertgutachten von Banken zur Ermittlung des Beleihungswertes als Nachweis i.S.d. § 6f Abs. 2 Satz 2 EStG-E zugelassen werden. Der Gutachterkreis in § 6f Abs. 2 Satz 3 EStG sollte erweitert werden. Dies würde die Steuerpflichtigen bürokratisch entlasten.

Der DStV bittet zudem um Überprüfung des Erfordernisses der persönlichen Vorortbesichtigung durch den Sachverständigen mit Blick auf Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit.

Zu Nummer 5 Buchstabe b – Künstlersozialkasse als mitteilungspflichtige Stelle bei Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 2c Satz 1 EStG-E

In § 10 Abs. 2c Satz 1 EStG-E ist eine Erweiterung der mitteilungspflichtigen Stellen bei Vorsorgeaufwendungen um die Künstlersozialkasse vorgesehen. Nach dem aktuell geltenden § 10 Abs. 2c EStG (Fassung JStG 2024) sollen lediglich die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftliche Alterskasse sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, die von den Versicherten geleistet und an diese erstatteten Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln; vorausgesetzt, diese wurden noch nicht im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt. Die geleisteten Rentenversicherungsbeiträge von Künstlern und Publizisten, die über die Künstlersozialkasse versichert sind, sind bisher hiervon nicht erfasst.

Die geplante Aufnahme der Künstlersozialkasse in den Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO bewertet der DStV daher sehr positiv. Dies stellt eine Verfahrenserleichterung für die Steuerpflichtigen, ihre Berater und die Finanzverwaltung dar. So

können auch Künstler und Publizisten sowie ihre steuerlichen Berater bürokratisch entlastet und die Potenziale der Digitalisierung genutzt werden.

Petition: Der DStV begrüßt die Aufnahme der Künstlersozialkasse in den Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen in § 10 Abs. 2c EStG ausdrücklich.

Artikel 4 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 – Definition Grundlohn für die Bemessungsgrundlage von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen, § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E

Gemäß § 3b EStG sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen – gezahlt werden, steuerlich begünstigt. Maßgeblich für die Berechnung in diesem Zusammenhang ist der sog. Grundlohn. Dieser ist nach dem aktuell geltenden § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG *„...der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 Euro anzusetzen.“*

Mit vorliegendem Regierungsentwurf soll nun eine Anpassung der Definition des Grundlohns in § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E erfolgen. Künftig sollen zur Ermittlung des Grundlohns lediglich der steuerpflichtige Arbeitslohn und ggf. steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung einbezogen werden, vorausgesetzt, dass diese laufender Arbeitslohn sind. Nach § 40 EStG pauschal besteuarter laufender Arbeitslohn ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso zählen einmalige Zahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld nicht zum Grundlohn.

Mit dem Entwurf soll das BFH-Urteil vom 10.08.2023 (Az. VI R 11/21, BStBl II 2024, S. 202) gesetzlich festgeschrieben werden. Laut BFH ist der maßgebende Grundlohn für die Bemessung der Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge jedoch ohne Belang (vgl. BFH-Urteil vom 10.08.2023, a.a.O., Rz. 16).

Die geltende Definition des Grundlohns führt in der Praxis regelmäßig zu Streitigkeiten und steht häufig im Fokus von Lohnsteuer-Außenprüfungen. Dies bedeutet viel Aufwand für Steuerpflichtige, Arbeitgeber und die steuerlichen Berater. Die Finanzverwaltung orientiert sich in Streitfällen oft an dem tatsächlich zugeflossenen Arbeitsentgelt (vgl. BFH-Urteil vom 10.08.2023, a.a.O., Rz. 3). Aus dem aktuellen Gesetzeswortlaut „*Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer.... für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht*“ lässt sich die Auffassung der Finanzverwaltung jedoch nicht ableiten.

Die geplante Neufassung des § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E hält an dem Wort „... *zusteht*...“ fest. Sie löst damit die Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und der darauf beruhenden Rechtsprechung einerseits sowie der Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung andererseits nicht auf. Entsprechend würde es an dieser Stelle auch künftig zu Diskussionen in Prüfungen kommen. Um diesen Aufwand zu vermeiden, müsste die Klarstellung des BFH zur Grundlohndefinition (2. Leitsatz im BFH-Urteil vom 10.08.2023, a.a.O.) gesetzlich normiert werden.

Petition: Der DStV fordert, in Einklang mit der BFH-Rechtsprechung § 3b Abs. 2 EStG-E um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

„...Auf den tatsächlichen Zufluss des Grundlohns kommt es hierbei nicht an.“

Zu Nummer 2 – Maßgeblicher Zeitraum für die dauerhafte Zuordnung von Arbeitnehmenden zu einer ersten Tätigkeitsstätte, § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E

Gemäß Regierungsentwurf soll der maßgebliche Zeitraum in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG für das Inland von 48 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt werden. Für das Ausland soll weiterhin ein Zeitraum von 48 Monaten gelten.

Der Zeitraum ist ein maßgebliches Kriterium, wann von einer dauerhaften Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte auszugehen ist und damit eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann. Derzeit ist eine Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte typischerweise „dauerhaft“, wenn sie unbefristet, für die gesamte Dauer des – befristeten oder unbefristeten – Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus angelegt ist (vgl. BMF v. 25.11.2020 (BStBl I 2020, S. 1228), LStH 2024, Rz. 14).

Die geplante Verkürzung auf 24 Monate bildet die Lebens-, Arbeits- und Dienstrealitäten aus Sicht des DStV nicht mehr angemessen ab. So führt die Herabsetzung auf 24 Monate vor allem zu einer pauschalen Schlechterstellung längerer Inlandsprojekte, wie z. B. im Rahmen von Projekt-, Bau- oder Montageeinsätze. Denn viele dieser Projekte dauern zwischen zwei und vier Jahren, ohne dass die Arbeitnehmenden dauerhaft an diesen Ort „versetzt“ sind. Damit würden echte Auswärtstätigkeiten künftig steuerlich wie Regelarbeitsplätze behandelt und aus dem steuerlichen Reisekostenregime herausfallen. Folglich könnten Arbeitgeber damit einhergehende (Reise-)Kosten nicht mehr steuerfrei erstatten; Arbeitnehmende hätten schlechtere Abzugsmöglichkeiten. Dies dürfte die berufliche Mobilität im Inland beeinträchtigen und die Durchführung längerfristiger Projekte verteuern. Besonders schwer nachvollziehbar erscheint die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Inlands- und Auslandseinsätze. Künftig würde ein dreijähriges Projekt in München steuerlich ungünstiger behandelt werden als ein entsprechendes Projekt in Wien. Angesichts der gewaltigen Infrastrukturaufgaben, vor denen Deutschland steht, stellt sich die Frage, ob wir uns solche steuerlichen Mobilitätshemmnisse leisten können.

Besonders deutlich werden die Auswirkungen auch beim Arbeitgeber Bundeswehr. Dort trifft die geplante Verkürzung der Frist auf 24 Monate den Regelfall militärischer Personalverwendung, da Soldatinnen und Soldaten häufig für 36 Monate an einen anderen Standort kommandiert werden. Anders als viele zivile Arbeitnehmer sind Soldatinnen und Soldaten gerade nicht frei darin, ob sie eine befristete 36-monatige Inlandsverwendung antreten. Vielmehr gehört die jederzeitige in- wie ausländische Versetzbarkeit zu den besonderen Anforderungen des soldatischen Dienstverhältnisses. Eine steuerliche Schlechterstellung befristeter Inlandsverwendungen gegenüber vergleichbaren Auslandsverwendungen erscheint insoweit nicht sachgerecht.

Auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hat mögliche Auswirkungen für die deutsche Wirtschaft erkannt. In seinen Empfehlungen ([BR-Drs. 447/1/26, S. 22 f.](#)) spricht er sich deutlich dafür aus, die bestehende 48-Monatsregelung – insbesondere mit Blick auf die realen Abläufe großer Bau- und Infrastrukturvorhaben – unverändert beizubehalten.

Petition: Der DStV lehnt die geplante Verkürzung entschieden ab. Er fordert, die geplante Änderung des § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E zu streichen und die bewährte einheitliche 48-Monatsfrist im In- und Ausland beizubehalten.

Zu Nummer 7 – Nutzung des Datensystems bei der Lohnsteuer-Nachschau, § 42g Abs. 3

Satz 2 f. EStG-E

§ 42g Absatz 3 Sätze 2 und 3 EStG-E sollen das Datenzugriffsrecht im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau erweitern. Wurden die vorzulegenden Unterlagen mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt, sollen Amtsträger die gespeicherten Daten einsehen können. Soweit erforderlich, sollen sie hierfür das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen nutzen dürfen.

Mit der Anpassung soll die Lohnsteuer-Nachschau an die Umsatzsteuer-Nachschau gem. § 27b UStG angeglichen werden. Dennoch wirft die Regelung in der Praxis Abgrenzungsfragen auf. Unklar ist, ob durch die Neuregelung auch ein Recht auf den Zugriff auf solche Daten einhergeht, die sich bei einem Dritten befinden.

Aus Sicht des DStV darf die Neuregelung keinen Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme Dritter eröffnen, insbesondere für Systeme von Steuerberaterinnen und Steuerberatern. Bei der Lohnsteuer-Nachschau handelt es sich – ebenso wie bei der Umsatzsteuer-Nachschau – nicht um eine Außenprüfung im Sinne der §§ 193 ff. AO. Somit scheidet auch ein Zugriff auf Daten, die sich bei einem Dritten befinden analog § 147 Abs. 6 Satz 2 AO aus. Denn die Befugnisse der Finanzbehörde und die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen richten sich allein nach § 42g EStG und nicht nach § 200 AO. Somit beschränkt sich der Zugriff im Sinne des § 42g Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG-E nur auf die Datenverarbeitungssysteme der von der Nachschau betroffenen Person.

Petition: Der DStV bittet um Klarstellung, dass Amtsträger im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau keine Auswertung von Daten, die bei Dritten gespeichert sind, verlangen können. Die Klarstellung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetzestext, mindestens aber in der Gesetzesbegründung, aufgenommen werden. Ebenso regt der DStV an, dies auch für die Umsatzsteuernachschau gemäß § 27b UStG klarstellend zu regeln.

Zu Nummer 9 Buchstabe b, Übergangsregelung zur dauerhaften Zuordnung von Arbeitnehmenden zu einer ersten Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E, § 52 Abs. 16b Satz 2 bis 4 – neu – EStG-E

In Verbindung mit der geplanten Verkürzung der 48-Monatsfrist auf 24 Monate soll „§ 9 Absatz 4 Satz 3 ... erstmals auf Zuordnungen anzuwenden [sein], die nach dem 31. Dezember 2026 dienst- oder arbeitsrechtlich festgelegt werden. Für Zuordnungen, die bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt worden sind, ist § 9 Absatz 4 Satz 3 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Verlängerung einer befristeten Zuordnung gilt als neue Zuordnung im Zeitpunkt der Verlängerung.“

Dass mit dem geplanten § 52 Abs. 16b EStG-E bereits bestehende Zuordnungen grundsätzlich Bestandsschutz genießen sollen, ist zu begrüßen. Dies verhindert zumindest, dass Arbeitgeber zum 01.01.2027 laufende Zuordnungen neu bewerten und bereits getroffene Prognoseentscheidungen nachträglich an dem neuen 24-Monats-Zeitraum messen müssen.

Die Übergangsregelung ändert jedoch nichts an der systematischen Fehlwirkung der vorgesehenen Verkürzung der 48-Monatsfrist auf 24 Monate. Für sämtliche nach dem 31.12.2026 neu festgelegten Inlandszuordnungen greifen die dargestellten Nachteile unverändert (siehe ausführlich DStV-Anmerkungen zu Nummer 2). Längerfristige Projekt-, Bau- oder Montageeinsätze sowie typische Verwendungen etwa bei der Bundeswehr können damit weiterhin bereits nach 24 Monaten aus dem steuerlichen Reisekostenregime herausfallen. Auch die Ungleichbehandlung von Inlands- und Auslandseinsätzen bleibt bestehen.

Zusätzlich ist kritisch zu sehen, dass die Verlängerung einer bereits bestehenden befristeten Zuordnung ausdrücklich als neue Zuordnung gelten soll. Wird beispielsweise eine zunächst bis 2027 befristete Zuordnung nach dem 31.12.2026 verlängert, kann damit trotz ursprünglichen Bestandsschutzes der neue 24-Monats-Maßstab zur Anwendung kommen.

Petition: Der DStV hält an seiner Forderung fest, die geplante Verkürzung in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E vollständig zu streichen und die einheitliche 48-Monatsfrist für Inlands- und Auslandssachverhalte beizubehalten.

Artikel 5 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – Abschluss des Lohnkontos, § 41b Abs. 1

Satz 1 EStG-E

Gemäß Regierungsentwurf soll § 41b Abs. 1 Satz 1 EStG wie folgt geändert werden: *„Für jedes Kalenderjahr hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres abzuschließen.“*

Die gesetzliche Absicherung der Möglichkeit, Lohnsteuerbescheinigungen bis Ende Februar des Folgejahres zu korrigieren oder zu ändern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie sollte jedoch nicht zu einer unangemessenen Verkürzung praktischer Bearbeitungs- und Korrekturzeiträume führen.

In der Praxis können mitunter einzelne lohnrelevante Sachverhalte erst nach Ablauf des Februars vollständig geklärt werden, etwa Betriebsveranstaltungen im Dezember, bei denen die lohnsteuerliche Beurteilung von endgültigen Rechnungen, Teilnehmerzahlen etc. abhängt. Aufgrund von Dauerfristverlängerungen oder verzögerter Datenbereitstellung können die erforderlichen Informationen in Einzelfällen erst nach Februar vollständig vorliegen.

Petition: Der DStV bittet zu beachten, die vorgesehene Korrekturmöglichkeit bis Ende Februar des Folgejahres nicht als faktische Ausschlussfrist für die abschließende lohnsteuerliche Beurteilung auszugestalten. Für Fälle, in denen lohnrelevante Informationen erst später vollständig vorliegen, muss eine rechtssichere Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung auch nach Ablauf des Februars möglich bleiben.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa, bbb, ccc – Erweiterungen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummern 5, 8, 10 EStG-E

Der Regierungsentwurf sieht eine deutliche Ausweitung der Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vor. Künftig sollen bestimmte Lohnersatzleistungen nach Leistungszeitraum und Höhe einzeln ausgewiesen werden (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG-E). Zudem sollen steuerfreie Reisekostenerstattungen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG-E) und Erstattungen bei doppelter Haushaltsführung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG-E) detailliert nach einzelnen Kostenarten aufgeschlüsselt werden.

Die zusätzlichen Bescheinigungspflichten erhöhen erheblich den bürokratischen Aufwand für Arbeitgeber und ihre steuerlichen Berater. Insbesondere dort, wo die betreffenden Daten nicht unmittelbar in der Lohnbuchhaltung vorliegen, müssten zusätzliche Prozesse und Schnittstellen geschaffen werden. Dass diese zusätzlichen Angaben zu einer spürbaren Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führen, bleibt zudem fraglich. Der DStV lehnt die vorgesehenen Erweiterungen daher ab.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme ([BR-Drs. 447/26\(B\)](#), Rz. 19) vor, die Bescheinigungspflichten bei steuerfreien Reisekostenerstattungen zumindest zu vereinfachen. Arbeitgeber sollen auf die detaillierte Aufschlüsselung verzichten können, wenn sie die vollständige Erstattung durch den Großbuchstaben „R“ bestätigen. Der DStV begrüßt diesen Vorschlag als mögliche Entlastung. Allerdings würde die Vereinfachung nur bei vollständiger Reisekostenerstattung greifen. In allen anderen Fällen bliebe die aufwendige Einzelbescheinigung erforderlich.

Petition: Der DStV fordert, auf die vorgesehenen Erweiterungen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung insgesamt zu verzichten. Die Digitalisierung des Steuervollzugs darf nicht zu immer neuen Datenerhebungs- und Übermittlungspflichten zulasten der Unternehmen und ihrer steuerlichen Berater führen.

Artikel 14 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 4 – umsatzsteuerliche Organschaft, § 2c UStG-E

§ 2c UStG-E soll die umsatzsteuerliche Organschaft neu regeln. Künftig soll neben den Eingliederungsvoraussetzungen eine Erklärung des Organträgers erforderlich sein, um die Rechtsfolgen der Organschaft auszulösen. Zudem sollen Personengesellschaften ausdrücklich als Organgesellschaften anerkannt werden. Weitere Regelungen betreffen den Wegfall der Eingliederungsvoraussetzungen sowie die Rückabwicklung, Verzinsung und Haftung bei fehlerhaft angenommenen Organschaften.

Aus Sicht des DStV stellt die Neuregelung gegenüber dem Status quo eine deutliche Verbesserung dar. Insbesondere das Erklärungserfordernis kann bislang unerkannte Organschaften vermeiden. Auch die gesetzliche Einbeziehung von Personengesellschaften schafft dringend benötigte Rechtssicherheit.

Im Detail werfen die Regelungen jedoch zahlreiche Folgefragen auf. Er schafft nicht die für die Praxis wünschenswerte Rechtssicherheit und Klarheit. Im Folgenden zeigt der DStV konkrete Vorschläge auf, wie dem Bedürfnis nach umfassenderer Rechtssicherheit gezielt Rechnung getragen werden kann.

- Erklärung als zusätzliche Voraussetzung der Entstehung einer Organschaft

§ 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E soll die Rechtsfolgen der Organschaft künftig von einer Erklärung des Organträgers abhängig machen. Diese soll nur für die Zukunft wirken und insbesondere das Entstehen unerkannter Organschaften verhindern.

Das Erklärungserfordernis bedeutet einen Paradigmenwechsel. Die Organschaft soll nicht mehr allein kraft Gesetzes entstehen, wenn die übrigen Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Erklärungserfordernis kann die Rechtssicherheit erhöhen und Verwaltungsverfahren vereinfachen. Allerdings bleiben Risiken durch fehlerhaft angenommene Organschaften oder einen späteren, unbemerkten Wegfall der Eingliederungsvoraussetzungen bestehen.

Petition: Der DStV regt an, statt des vorgesehenen Erklärungsverfahrens ein Antragsverfahren einzuführen. Dabei sollte die Finanzbehörde die Voraussetzungen der Organschaft im Verfahren prüfen. Das Vorliegen der Organschaft sollte durch Bescheid festgestellt und darin den Organträger und die Organgesellschaften benennen.

- Pflicht zur Anzeige bei Wegfall der Eingliederungsvoraussetzungen

§ 2c Absatz 1 Satz 7 UStG-E soll den Organträger verpflichten, den Wegfall der Eingliederungsvoraussetzungen unverzüglich zu erklären. Die Pflicht knüpft an die Voraussetzungen nach Satz 1 an.

Aus Sicht des DStV bleibt die Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts der Erklärungspflicht zu unkonkret. Spätere Veränderungen, etwa bei Beteiligungsverhältnissen, der Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder der Leistungsbeziehungen, kann es unbemerkt zum Wegfall einer zunächst wirksamen Organschaft kommen. Da die daraus folgenden Rückabwicklungsrisiken bestehen bleiben, müssen Unternehmen und ihre Berater weiterhin sämtliche Eingliederungsvoraussetzungen laufend überwachen. Insbesondere die organisatorische Eingliederung dürfte streitanfällig bleiben.

Petition: Der DStV regt an, den Wegfall der Organschaft nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten zu lassen. Mindestens sollte § 2c Absatz 1 Satz 7 UStG-E klarstellen, dass die Anzeige unverzüglich erst nach Kenntnis des Wegfalls der Eingliederungsvoraussetzungen zu erstatten ist.

- Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft

§ 2c Absatz 2 UStG-E soll die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft regeln. Wurde eine Organschaft erklärt, obwohl ihre Voraussetzungen nicht vorlagen oder später entfielen, sollen die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden. § 176 AO soll dem nicht entgegenstehen. Zudem soll der Ablauf der Festsetzungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich sein.

Der DStV hält die Vorschrift im vorgeschlagenen Erklärungsregime für problematisch. Die Durchbrechung von § 176 AO greift tief in den Vertrauensschutz ein. § 176 AO schützt Steuerpflichtige vor rückwirkenden Verschärfungen. Dies gilt insbesondere bei geänderter Rechtsauffassung oder Rechtsprechung. Eine generalisierte Durchbrechung erscheint unverhältnismäßig. Dies gilt jedenfalls bei unverschuldeter Fehlannahme der Organschaft.

Ein Antragsverfahren könnte dieses Problem weitgehend vermeiden. Ergeht ein Feststellungsbescheid nur bei Vorliegen der Eingliederungsvoraussetzungen, entfällt der Bedarf für eine umfassende Rückabwicklung. Dies würde Steuerpflichtige und Finanzverwaltung gleichermaßen entlasten.

Petition: Der DStV regt an, ein Antragsverfahren mit feststellendem Bescheid vorzusehen, um auch das Risiko fehlerhaft angenommener Organschaften auszuschließen. Hilfsweise sollte § 2c Absatz 2 UStG-E klarstellen, dass die Wirkung einer Organschaft nur mit Wirkung für die Zukunft entfallen kann. Mindestens sollte der Gesetzgeber die Regelung um eine Vertrauensschutzregelung ergänzen, wonach § 176 AO bei unverschuldeter Fehlannahme des Bestehens einer Organschaft weiterhin anwendbar bleibt.

- Verzicht auf Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft

§ 2c Absatz 3 UStG-E soll einen Verzicht auf die Rückabwicklung ermöglichen. Voraussetzung soll ein gemeinsamer und unwiderruflicher Antrag aller benannten Beteiligten sein. Zudem dürfen keine Steuerausfälle drohen.

Im vom Entwurf gewählten Erklärungsregime ist diese Regelung grundsätzlich nachvollziehbar. Sie kann unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden und zudem die Fälle entschärfen, in denen eine Rückabwicklung wirtschaftlich keinen Mehrwert bringt. Gleichwohl bleibt die Vorschrift nur eine Folgeregelung zu einem vermeidbaren Grundproblem. Ein Antragsverfahren mit feststellendem Bescheid würde fehlerhaft angenommene Organschaften weitgehend ausschließen. Dann bedürfte es regelmäßig keiner Rückabwicklung. Auch ein gesonderter Antrag auf Verzicht wäre entbehrlich.

Petition: Der DStV regt daher vorrangig ein Antragsverfahren an. Hilfsweise sollte der Wegfall der Organschaft nur für die Zukunft eintreten. Dies würde auch den Anwendungsbereich von § 2c Absatz 3 UStG-E deutlich reduzieren.

- Verzinsung geänderter Steuerfestsetzungen infolge Rückabwicklung

§ 2c Absatz 4 UStG-E soll die Verzinsung bei Steuerfestsetzungen infolge einer Rückabwicklung regeln. Danach soll § 233a Absatz 2a AO entsprechend gelten. Der Zinslauf soll 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnen, in dem der jeweilige Bescheid erlassen, aufgehoben oder geändert wurde.

Bei einem Antragsverfahren wäre diese Sonderregelung weitgehend entbehrlich. Gleiches gilt, wenn der Wegfall der Organschaft nur für die Zukunft wirkt. Im vom Entwurf vorgesehenen Regime bedarf es jedoch einer klaren symmetrischen Ausgestaltung. Die geplante Verzinsungsregelung trägt dem noch nicht hinreichend Rechnung.

Aus Sicht des DStV muss die Regelung bei korrespondierenden Bescheiden gegenüber Organträger und Organgesellschaft gleichlaufend wirken. Andernfalls droht ein Auseinanderlaufen von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen. Dies wäre mit dem Zweck der Verzinsung nach § 233a AO nicht vereinbar.

Petition: Der DStV regt an, § 2c Absatz 4 UStG-E bei Einführung eines Antragsverfahrens zu streichen. Bei Übernahme des im Entwurf vorgesehenen Erklärungsverfahrens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Verzinsung bei korrespondierenden Bescheiden symmetrisch und zeitgleich wirkt.

- Haftung im Falle der Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft

§ 2c Absatz 5 UStG-E soll eine Haftungsregelung für den Fall der Rückabwicklung schaffen. Der erklärte Organträger soll für Steuern der benannten Organgesellschaften haften. Eine benannte Organgesellschaft soll unter weiteren Voraussetzungen für Steuern des erklärten Organträgers haften.

Der DStV weist darauf hin, dass ein Haftungsregime bei einem Antragsverfahren mit feststellendem Bescheid weitgehend überflüssig wäre. Gleiches gilt bei einem Wegfall der Organschaft nur mit Wirkung für die Zukunft.

Die vorgeschlagene Haftung knüpft zwar systematisch an § 73 AO an, geht aber darüber hinaus. Sie erfasst auch vermeintliche Organgesellschaften. Zudem bleibt die Begrenzung auf den Verschuldensbeitrag unscharf. Für die Praxis ist nicht hinreichend erkennbar, wie dieser Beitrag zu bestimmen ist. Das schafft neue Streitpotenziale.

Petition: Der DStV regt an, § 2c Absatz 5 UStG-E bei Einführung eines Antragsverfahrens zu streichen. Hilfsweise sollte die Haftung eng begrenzt werden. Sie sollte an den eigenen Verursachungs- und Verantwortungsbeitrag anknüpfen. Der Gesetzgeber sollte den Verschuldensmaßstab klar bestimmen.

Zu Nummer 9 – Übergangsregelung bei der Organschaft, § 27 Abs. 42 UStG-E

§ 27 Abs. 42 UStG-E soll den Übergang zur Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft regeln. Das bisherige Recht soll bis zum 31.12.2029 fortgelten. Erklärungen nach § 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E sollen bereits ab dem 01.07.2029 mit Wirkung zum 01.01.2030 möglich sein.

Der Regierungsentwurf verlängert die Übergangsregelungen im Vergleich zum Referentenentwurf um ein Jahr. Dies ermöglicht eine frühzeitige Vorbereitung auf das neue Recht.

Unklar bleibt jedoch der Umgang mit bestehenden Organschaften. Insbesondere regelt der Entwurf nicht ausdrücklich, ob auch für diese eine Erklärung erforderlich ist. Dies schafft Rechtsunsicherheit und droht zusätzlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand für Unternehmen und ihre Berater auszulösen. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssten vorsorglich alle bestehenden Organschaften prüfen. Zudem müssten sie klären, ob und bis wann eine Erklärung erforderlich ist. Dies kann erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen.

Petition: Der DStV regt eine ausdrückliche Klarstellung an, ob bestehende Organschaften mit Inkrafttreten der Neuregelung eine „erstmalige“ Erklärung abgeben müssen. Andernfalls sollte der Gesetzgeber regeln, dass die bisherige tatsächliche Durchführung der Organschaft ausnahmsweise als Erklärung genügen kann. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte der Gesetzgeber das BMF auffordern, zusätzlich frühzeitig Verfahrenshinweise zu veröffentlichen.

Artikel 16 – Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 3 – Erklärung der Organschaft, § 1 UStDV-E

§ 1 UStDV-E soll die elektronische Übermittlung von Erklärungen zur Begründung und Erweiterung einer Organschaft sowie zu deren Widerruf und Wegfall regeln. Anders als der Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf keine konkreten Vorgaben zum Inhalt der Erklärungen.

Der DStV verweist auf seine grundsätzliche Forderung nach einem Antragsverfahren mit Prüfung der Eingliederungsvoraussetzungen durch die Finanzverwaltung. Unabhängig davon begrüßt er die Standardisierung des Verfahrens durch eine elektronische Übermittlung.

Kritisch sieht der DStV jedoch den Verzicht auf verbindliche Mindestangaben. Diese schaffen Rechtssicherheit, erleichtern die technische Umsetzung und vermeiden Rückfragen der Finanzverwaltung.

Petition: Der DStV regt an, die im Referentenentwurf vorgesehenen Mindestangaben zur Begründung einer Organschaft wieder aufzunehmen. Für Erklärungen zum Widerruf und zum Wegfall der Eingliederungsvoraussetzungen sollten zusätzlich Zeitpunkt, Umfang und betroffene Organgesellschaften verbindlich anzugeben sein.

Artikel 18 – Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – Erweiterung der Offenbarungsbefugnisse, § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO-E

Der Regierungsentwurf sieht eine Klarstellung in § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO-E vor, wonach Finanzbehörden nicht verpflichtet sind, Steuerpflichtige um Zustimmung zu einer Offenbarung der sie betreffenden geschützten Daten gegenüber Dritten zu ersuchen.

Dies ist aus Gründen der Verfahrensökonomie nachvollziehbar. Eine solche Regelung darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass die Einbindung der betroffenen Person regelmäßig entbehrlich ist. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO schützt die Vertraulichkeit steuerlicher Verhältnisse und bildet weiterhin den Ausgangspunkt für die Beurteilung jeder Offenbarung gegenüber Dritten.

Petition: Der DStV regt an, § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO-E um einen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt zu ergänzen. Danach sollte eine Befassung der betroffenen Person jedenfalls dann in Betracht kommen, wenn sie dem Schutz der betroffenen Person dient, keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und das Ersuchen mit angemessenem Aufwand möglich ist. So bliebe die grundsätzliche Zielsetzung der Änderung gewahrt, ohne das Regel-Ausnahme-Verhältnis des Steuergeheimnisses zulasten der Betroffenen zu verschieben.

Zu Nummer 12 – Verspätungszuschlag, § 152 Abs. 4 AO-E

Mit der Neufassung von § 152 Abs. 4 AO-E soll die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei mehreren Erklärungspflichtigen vereinheitlicht werden. Bei Zusammenveranlagungen soll der Verspätungszuschlag künftig zwingend gegen alle Erklärungspflichtigen festgesetzt werden.

Der DStV begrüßt grundsätzlich das mit dieser Neuerung verfolgte Ziel, die Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu vereinfachen und stärker zu automatisieren. Von diesem Vorteil profitiert aber vornehmlich die Finanzverwaltung. Die zwingende Inanspruchnahme aller Erklärungspflichtigen kann jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen und damit eine Schlechterstellung der Erklärungspflichtigen im Vergleich zur geltenden Rechtslage bedeuten. Dies gilt insbesondere bei einer Pflichtverletzung; die allein einem der Steuerpflichtigen zuzuordnen ist, oder bei getrenntlebenden Ehegatten, die noch zusammen veranlagt werden.

Petition: Der DStV regt an, § 152 Abs. 4 AO-E um eine Härtefallregelung zu ergänzen. Diese sollte einen Erlass des Verspätungszuschlags vorsehen (oder zumindest eine abweichende Festsetzung ermöglichen), wenn einzelne Erklärungspflichtige die verspätete Abgabe nicht zu vertreten haben.

Zu Nummer 14 – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen, § 238 Abs. 1a AO-E

§ 238 Abs. 1a AO-E soll den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2027 auf 0,3 % monatlich (3,6 % jährlich) erhöhen. Die Gesetzesbegründung verweist hierzu auf einen Mischwert aus Bundesbankdaten zu Konsumentenkrediten und Spareinlagen.

Der DStV begrüßt die Überprüfung des Zinssatzes, kritisiert jedoch dessen unzureichende Herleitung. Weder die zugrunde gelegten Datenreihen noch deren Gewichtung werden offengelegt. Angesichts der grundrechtlichen Bedeutung der Verzinsung bedarf es einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung. Auch ein nicht offenkundig überhöhter Zinssatz entbindet den Gesetzgeber hiervon nicht.

Der DStV verweist insoweit auf seine [Stellungnahme S 09/22](#). Die damaligen Bedenken gegen die Heranziehung von Konsumentenkreditzinsen sowie die Forderung nach einer objektiven Anpassungssystematik bestehen fort.

Petition: Der DStV regt an, die Berechnungsgrundlagen einschließlich der verwendeten Bundesbankdaten und ihrer Gewichtung vollständig offenzulegen. Zudem spricht er sich für eine automatische, objektiv nachvollziehbare Anpassung des Zinssatzes aus. Auch die weiteren Forderungen aus der [DStV-Stellungnahme S 09/22](#) sollten aufgegriffen werden. Dies betrifft insbesondere die zeitliche Begrenzung des Zinslaufs und die steuerliche Gleichbehandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen.

Zu Nummer 18 Buchstabe a – Berechtigung zur erneuten vollumfänglichen Prüfung im Einspruchsverfahren, § 367 Abs. 2 Satz 1 AO-E

§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO-E soll die bisherige Pflicht der Finanzbehörde zur umfassenden erneuten Prüfung eines Steuerbescheids im Einspruchsverfahren in eine bloße Berechtigung umwandeln.

Damit soll die Finanzbehörde künftig selbst entscheiden können, ob sie die Prüfung auf die beanstandeten Punkte beschränkt oder den gesamten Bescheid erneut überprüft.

Aus Sicht des DStV ist die Pflicht zur umfassenden Überprüfung ein wesentlicher Bestandteil des außergerichtlichen Rechtsschutzes des Steuerpflichtigen. Sie gewährleistet, dass auch nicht ausdrücklich beanstandete Fehler zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Ihr Wegfall würde insbesondere steuerlich nicht beratene Personen benachteiligen. Es drohen ein Verlust an Rechtssicherheit und zusätzliche finanzgerichtliche Verfahren.

Eine Einschränkung der Prüfungspflicht erscheint dem DStV darüber hinaus nicht notwendig. Bereits nach geltender BFH-Rechtsprechung richtet sich die Intensität der Prüfung nach den Umständen des Einzelfalls.

Petition: Der DStV fordert, die geplante Änderung zu streichen. Die Pflicht zur umfassenden Überprüfung im Einspruchsverfahren sollte zur Wahrung des Rechtsfriedens erhalten bleiben.

Zu Nummer 18 Buchstabe b – Vollumfängliche Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung, § 367 Abs. 2c AO-E

§ 367 Abs. 2c AO-E soll ermöglichen, Einsprüche durch Allgemeinverfügung vollständig zurückzuweisen. Voraussetzung ist, dass sie ausschließlich Rechtsfragen betreffen, die EuGH, BVerfG oder BFH bereits zulasten der Einspruchsführer entschieden haben.

Bislang weist eine Allgemeinverfügung einen Einspruch nur hinsichtlich der betreffenden Rechtsfrage zurück. Zur vollständigen Erledigung bedarf es gegenwärtig regelmäßig einer zusätzlichen Einspruchsentscheidung.

Nach der Neuregelung müssen Steuerpflichtige zukünftig selbst erkennen, ob eine veröffentlichte Allgemeinverfügung ihren Einspruch vollständig erledigt. Eine individuelle Mitteilung würde künftig entfallen. Die einjährige Klagefrist beginnt damit unabhängig von ihrer Kenntnis.

Besonders problematisch sind Fälle, in denen die Finanzverwaltung weitere Einspruchsgründe übersieht und den Einspruch fälschlich als vollständig erledigt einordnet. Betroffene müssten dann selbst gerichtlichen Rechtsschutz suchen, um ihre Ansprüche zu wahren.

Aus diesen Gründen bedeutet die geplante Neuerung zwar eine deutliche Erleichterung für die Finanzverwaltung, aber eine drastische Verfahrensverschlechterung zulasten der Steuerpflichtigen.

Petition: Der DStV fordert, die geplante Regelung zu streichen. Falls dieser Forderung nicht gefolgt wird, muss die vollständige Zurückweisung mindestens an eine vorherige individuelle Mitteilung geknüpft werden. Einspruchsführer und ihre Bevollmächtigten müssen die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer zusätzlichen Monatsfrist weitere Einspruchsgründe geltend zu machen. Zudem sollte die Finanzverwaltung die Steuerpflichtigen über die vollständige Erledigung und den Beginn der Klagefrist informieren.

Artikel 19 – Weitere Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 3 Buchstabe a – Bekanntgabe digitaler Steuerbescheide, § 122a Abs. 1 Satz 2 AO-E

Die Anpassungen an § 122a AO-E sollen die elektronische Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf weiter ausbauen.

Aus Sicht des DStV ist der Ausbau der digitalen Bekanntgabe von Steuerbescheiden grundsätzlich zu begrüßen. Digitale Bescheide können Verfahren beschleunigen und Medienbrüche vermeiden. Dies setzt jedoch klare Zuständigkeiten und verlässliche technische Rahmenbedingungen voraus. Auch wenn die Bundesregierung die Neuregelung im Vergleich zum Referentenentwurf deutlich praxistauglicher ausgestaltet hat, ergeben sich weitere offene Fragen.

a) Elektronische Bekanntgabe an den Beteiligten

§ 122a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AO-E soll die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten an den Beteiligten unabhängig von der Art der Steuererklärungsabgabe ermöglichen. Voraussetzung ist ein aktives Nutzerkonto des Beteiligten. Zudem darf für den Beteiligten keine abweichende Empfangsvollmacht vorliegen.

Die Neuregelung weitet die digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden somit im Wesentlichen auf zwei relevante Fallgruppen im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage aus. Zum einen soll sie die Fälle erfassen, in denen der Steuerpflichtige seine Steuererklärung in Papierform

einreicht. Zum anderen sollen die Fälle einbezogen werden, in denen ein Bevollmächtigter die Steuererklärung elektronisch abgibt, ohne jedoch für den Empfang bevollmächtigt zu sein.

- Aktives Nutzerkonto

Die Beschränkung auf ein „aktives Nutzerkonto“ im Regierungsentwurf erscheint deutlich sachgerechter als das bloße – technische – Vorhandensein eines Nutzerkontos. Darauf allein wollte der Referentenentwurf als Auffanglösung abstellen und schuf ein unklares Nebeneinander verschiedener Voraussetzungen.

Allerdings enthält der Gesetzestext selbst keine Definition des aktiven Nutzerkontos. Nach der Gesetzesbegründung setzt dieses eine ordnungsgemäße Registrierung, Freischaltung und insbesondere eine gültige Authentifizierungsmöglichkeit voraus. Damit soll eine elektronische Bekanntgabe an nicht mehr zugängliche Nutzerkonten ausgeschlossen werden. Angesichts der Folgen für die Bekanntgabe und den Beginn von Einspruchsfristen erscheint eine Definition des aktiven Nutzerkontos allein in der Begründung unzureichend.

Darüber hinaus trifft der Entwurf keine Aussage darüber, wer die Beweislast trägt, ob ein Nutzerkonto im Zeitpunkt der Bereitstellung der Bescheidaten zum Datenabruf als aktiv anzusehen war.

Petition: Der DStV empfiehlt, in § 122a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO-E eine Legaldefinition für ein „aktives Nutzerkonto“ aufzunehmen. Zudem regt er an, eine Regelung zur Beweislast zum Vorliegen eines aktiven Nutzerkontos aufzunehmen. Diese sollte in entsprechender Anwendung des § 122a Abs. 4 Satz 2 AO im Zweifel die Finanzbehörde tragen.

- Keine abweichende Empfangsvollmacht

Für die Praxis besonders relevant ist, dass die digitale Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen selbst nur dann erfolgen darf, wenn keine abweichende Empfangsvollmacht vorliegt. Diese Voraussetzung sorgt besonders im Verhältnis von Steuerpflichtigem zu seinem steuerlichen Berater für die nötige Abgrenzungsklarheit. Hierfür hatte sich der DStV in seiner [Stellungnahme S 06/26](#) deutlich ausgesprochen.

Dennoch weist der DStV darauf hin, dass eine gewisse Unklarheit verleiht. Nach der Regierungsbegründung ist das Vorliegen einer gültigen Empfangsvollmacht ein grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine elektronische Bekanntgabe an den Beteiligten. Sowohl die gesetzliche Formulierung als auch die Begründung lassen offen, wann von einer gültigen Vollmacht auszugehen ist. Aus Sicht des DStV sollte eine gültige Vollmacht entsprechend der Regelung des § 122 Abs. 1 Satz 4 AO sowohl bei einer schriftlich erteilten als auch elektronisch übermittelten Empfangsvollmacht anzunehmen sein.

Petition: Der DStV regt an, in § 122a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AO-E ausdrücklich klarzustellen, wann von einer gültigen Empfangsvollmacht auszugehen ist. Entsprechend § 122 Abs. 1 Satz 4 AO sollte davon sowohl bei einer schriftlich, erteilten als auch eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht auszugehen sein.

b) Elektronische Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten

Nach § 122a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 AO-E soll die elektronische Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten nur erfolgen, wenn die Empfangsvollmacht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen angezeigt wurde.

Die elektronische Anzeige der Empfangsvollmacht über strukturierte Datensätze erscheint grundsätzlich sachgerecht. Ein vollständig digitaler Weg kann Kanzleiprozesse erleichtern. Voraussetzung ist jedoch eine hinreichende Klarheit über die zur Verfügung stehenden Datensätze und Schnittstellenbeschreibungen. Die Begründung führt hierzu einige Beispiele an.

Bereits in der Vergangenheit hatten uns viele Mitglieder angeschrieben, die keine Vollmachtsdatenbank nutzen. Nach der Begründung wären diese zukünftig auf eine Anzeige der Empfangsvollmacht über ELSTER oder die ERIC-Schnittstelle angewiesen. Zumindest in ELSTER selbst ist derzeit nicht ersichtlich, inwiefern dort ein amtlich vorgeschriebener Datensatz integriert ist. Somit ist nicht erkennbar, dass die Funktionalität dort den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Frage, wie die Anzeige der Vollmacht durch Bevollmächtigte außerhalb der Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfolgen soll, erscheint unbeantwortet.

Petition: In Bezug auf die elektronische Anzeige der Bevollmächtigung regt der DStV an, die nutzbaren amtlich vorgeschriebenen Datensätze und Schnittstellen konkret zu benennen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b – Antrag auf postalische Bekanntgabe, § 122a Abs. 2 Satz 1 AO-E

§ 122a Abs. 2 Satz 1 AO-E schreibt für Anträge auf postalische Bekanntgabe künftig eine elektronische Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen vor. Zugleich soll klargestellt werden, dass ein einmal gestellter Antrag dauerhaft für die Zukunft gilt.

Die dauerhafte Wirkung für die Zukunft ist aus Sicht des DStV geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen und wiederholte Anträge, etwa bei späteren Änderungsbescheiden, zu vermeiden. Auch die grundsätzlich elektronische Antragstellung erscheint sachgerecht. Sie darf jedoch keine unverhältnismäßigen Hürden schaffen. Gerade Steuerpflichtige mit geringer digitaler Erfahrung nutzen vorhandene Nutzerkonten möglicherweise nicht regelmäßig. Ihnen muss weiterhin ein einfacher Zugang zur postalischen Bekanntgabe offenstehen.

Petition: Der DStV unterstützt, den elektronischen Antrag als Regelfall auszugestalten. Zugleich sollte geprüft werden, ob in Härtefällen weiterhin ein formloser Antrag möglich bleiben kann.

Zu Nummer 4 – Wirksamkeit der Bekanntgabe bei abweichendem Bekanntgabeweg, § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E

Nach § 124 Absatz 1 Satz 3 AO-E soll die Wirksamkeit einer Bekanntgabe trotz abweichender Bekanntgabeform eintreten. Ein Verwaltungsakt soll wirksam bekannt gegeben sein, wenn die Finanzbehörde trotz Voraussetzungen des § 122a Absatz 1 Satz 2 AO-E postalisch bekannt gibt. Gleiches soll gelten, wenn trotz Antrags auf postalische Bekanntgabe eine Bereitstellung zum Datenabruf erfolgt. Nach der Gesetzesbegründung soll dies insbesondere zeitliche Überschneidungen und technische oder organisatorische Abweichungen erfassen.

Aus Sicht des DStV schwächt die Neuregelung das Wahlrecht der Steuerpflichtigen erheblich. Wer eine postalische Bekanntgabe beantragt, muss auf diesen Bekanntgabeweg vertrauen dürfen. Eine gleichwohl wirksame elektronische Bekanntgabe verlagert das Risiko einer abweichenden Verfahrensweise einseitig auf die Steuerpflichtigen. Erlangt der Steuerpflichtige von einem bekannt gegebenen Bescheid keine Kenntnis, drohen erhebliche Rechtsfolgen. Die Einspruchsfrist beginnt zu laufen und auch Zahlungsfristen könnten übersehen werden. Dies mit

der Konsequenz, dass die Finanzverwaltung Säumniszuschläge festsetzt oder im schlimmsten Fall sogar Vollstreckungsmaßnahmen einleitet.

Der DStV erkennt an, dass zeitliche Überschneidungen im Einzelfall auftreten können. Solche Ausnahmefälle rechtfertigen aus seiner Sicht jedoch keine so weitreichende Wirksamkeitsfiktion.

Besonders kritisch bewertet der DStV die Nennung von unbestimmten technischen oder organisatorischen Gründen in der Entwurfsbegründung. Dadurch bleibt unklar, wann die Finanzbehörde vom gesetzlich vorgesehenen Bekanntgabeweg abweichen darf. Dies beeinträchtigt die Vorhersehbarkeit des Verfahrens. Es kann zugleich das Vertrauen in digitale Bescheide schwächen.

Auch für Steuerberaterinnen und Steuerberater entstehen erhebliche praktische Belastungen. Kanzleien richten ihre Prozesse zunehmend auf digitale Bescheide aus. Unerwartete Papierbescheide führen zu Medienbrüchen. Beantragen Kanzleien für all ihre Mandanten die postalische Bekanntgabe, ist unklar inwieweit sie die Bereitstellung zum Datenabruf prüfen müssen, um elektronische Bescheide nicht zu übersehen. In beiden Fällen entsteht zusätzlicher Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit. Das erhöht das Risiko versäumter Fristen und anschließender Haftungsstreitigkeiten.

Petition: Der DStV fordert die Streichung von § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E. Die Finanzverwaltung sollte die gesetzlich vorgesehene oder wirksam beantragte Bekanntgabeform einhalten.

Falls die Neuerung nicht gestrichen wird, dürfen bei vom Willen des Steuerpflichtigen abweichenden Bekanntgabewegen keine Nachteile bei den Rechtsbehelfsfristen entstehen. Es müsste eine gesetzliche Regelung eingeführt werden, dass die Fristen erst zu laufen beginnen, wenn der Verwaltungsakt dem Steuerpflichtigen tatsächlich zur Kenntnis gelangt oder ordnungsgemäß erneut bekannt gegeben wurde.

Zu Nummer 5 – Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, § 125 Abs. 3 Nummern 5 und 6 AO-E

Die Regelungen in § 125 Abs. 3 Nrn. 5 und 6 AO-E sollen ausschließen, dass ein Verwaltungsakt allein wegen einer fehlerhaften Bekanntgabeart oder eines Verstoßes gegen § 122a AO nichtig

ist. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Finanzverwaltung einen Bescheid entgegen einem Antrag auf postalische Bekanntgabe elektronisch bereitstellt oder umgekehrt.

Zwar erscheint es sachgerecht, einen Bescheid nicht allein wegen eines Fehlers beim Bekanntgabeweg als nichtig anzusehen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Steuerpflichtigen allein die Folgen behördlicher Verfahrensfehler tragen.

Steuerpflichtige müssen sich darauf verlassen können, dass die Finanzverwaltung den gesetzlich vorgesehenen oder ausdrücklich beantragten Bekanntgabeweg einhält. Dies gilt insbesondere bei einem Antrag auf postalische Bekanntgabe. Stellt die Finanzverwaltung einen Bescheid dennoch elektronisch bereit, können Rechtsbehelfsfristen beginnen, ohne dass der Steuerpflichtige hiervon tatsächlich Kenntnis erlangt. Im Zusammenspiel mit § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E droht damit ein erheblicher Verlust an Rechtssicherheit. Das Risiko eines behördlichen Fehlers trägt allein der Steuerpflichtige.

Petition: Der DStV fordert, die Regelung des § 125 Abs. 3 Nummern 5 und 6 AO-E zu streichen.

Artikel 21 – Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Art. 97 § 28 Abs. 3 EGAO-E soll die Gültigkeit bereits gestellter Anträge auf postalische Bekanntgabe einschränken. Für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2026 bekanntzugeben sind, sollen nur noch elektronisch gestellte Anträge Berücksichtigung finden. Bereits wirksam gestellte Papieranträge sollen damit ab dem 01.01.2027 ihre Wirkung verlieren.

Nach Ansicht des DStV müssen Steuerpflichtige sich auf die Wirksamkeit ihrer bereits gestellten Anträge verlassen können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese allein aufgrund neuer Formvorgaben ihre Gültigkeit verlieren sollen.

Besonders problematisch erscheint dies für Steuerpflichtige, die sich bewusst gegen die elektronische Bekanntgabe entschieden haben. Häufig liegen dieser Entscheidung technische Schwierigkeiten oder fehlende digitale Kenntnisse zugrunde. Gerade diese Personen müssten ihren Wunsch nach postalischer Bekanntgabe künftig erneut elektronisch erklären.

Zudem sieht der Regierungsentwurf weder eine Benachrichtigung der Betroffenen noch eine angemessene Übergangsfrist vor. Steuerpflichtige mit einem aktiven Nutzerkonto könnten deshalb künftig elektronische Bescheide erhalten, obwohl sie ausdrücklich eine postalische Bekanntgabe beantragt haben. Dies gefährdet die rechtzeitige Kenntnisnahme und damit die Wahrung von Rechtsbehelfsfristen.

Petition: Der DStV fordert, die vorgesehene Übergangsregelung anzupassen. Bereits wirksam gestellte Anträge auf postalische Bekanntgabe müssen über den 31.12.2026 hinaus uneingeschränkt gültig bleiben. Sie sollten ihre Wirkung erst durch einen Widerruf seitens der Antragsteller verlieren.

C. Stellungnahme des Bundesrats

Wir erlauben uns nachfolgende Ausführungen zu ausgewählten Aspekten der Stellungnahme des Bundesrates zu o.g. Gesetzgebungsvorhaben. Wir hoffen, unsere Einschätzungen sind Ihnen eine zusätzliche Stütze.

Rz. 1, Zu Artikel 1a – neu – Verlustzurechnung bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, § 15a EStG durch ein wirtschaftsjahrübergreifendes Kapitaleinlagemodell zu vereinfachen. Künftig soll die tatsächlich geleistete Kapitaleinlage für den Verlustausgleich maßgeblich sein. Die Berücksichtigung einer überschießenden Außenhaftung soll entfallen. Zudem sollen die maßgeblichen Berechnungsgrößen jährlich gesondert festgestellt werden.

Der DStV erkennt das Vereinfachungsziel und die vorgesehene gesonderte Feststellung der Berechnungsgrößen zur Erhöhung der Rechtssicherheit grundsätzlich an. Die konkrete Ausgestaltung überzeugt jedoch nicht.

Insbesondere der Ausschluss der überschießenden Außenhaftung erscheint nicht sachgerecht bzw. realitätsnah. Dies kann eine wirtschaftliche Belastung des Kommanditisten begründen. Ihr Ausschluss würde die Verlustverrechnung einschränken und zusätzliche Steuerbelastungen verursachen.

Kritisch sieht der DStV zudem, dass nachträgliche Einlagen weiterhin keine Umqualifizierung bereits verrechenbarer Verluste ermöglichen sollen. Dies betrifft insbesondere Anfangsverluste, die erst im Folgejahr durch Einlagen wirtschaftlich getragen werden. Zudem fehlen Übergangsregelungen für bislang aufgrund der Außenhaftung berücksichtigte Verluste.

Petition: Der DStV lehnt den Vorschlag ab. Falls das BMF oder die Bundesregierung das Ziel des Vorschlags des Bundesrats weiterverfolgen wollen, muss eine grundlegende Überarbeitung unter frühzeitiger Einbindung von Wirtschaft und Verbänden erfolgen. Dabei müssen die wirtschaftliche Belastung der Kommanditisten und der Vertrauensschutz angemessen berücksichtigt werden.

Rz. 3, Zu Artikel 2a – neu – Verlängerung der Rücknahmemöglichkeit bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a Abs. 1 Satz 5 EStG-E)

Der Bundesrat regt an, die Rücknahmemöglichkeit eines Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG zeitlich zu verlängern. Künftig soll der Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden können. Damit soll die Regelung an den inzwischen zweijährigen Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 EStG angepasst werden.

Der DStV begrüßt den Vorschlag des Bundesrats. Steuerpflichtige erhalten dadurch die Möglichkeit, auch Verluste des übernächsten Veranlagungszeitraums bei ihrer Entscheidung über die Thesaurierungsbegünstigung zu berücksichtigen. Dies erhöht die Flexibilität und verbessert die Praxistauglichkeit der Regelung.

Der DStV regt darüber hinaus an, auch § 34a Abs. 1 Satz 6 EStG entsprechend anzupassen. Die dort geregelte Festsetzungsfrist sollte ebenfalls an den übernächsten Veranlagungszeitraum anknüpfen. Damit ließe sich ein Gleichlauf mit der erweiterten Rücknahmemöglichkeit sicherstellen.

Gleichwohl bleibt die vorgeschlagene Änderung eine punktuelle Verbesserung. Die grundlegenden Hemmnisse der Thesaurierungsbegünstigung werden dadurch nicht beseitigt. Insbesondere die hohe Komplexität, die unflexible Verwendungsreihenfolge und die

nachgelagerte Besteuerung schränken die Attraktivität für kleine und mittlere Unternehmen weiterhin erheblich ein.

Petition: Der DStV begrüßt den Vorstoß des Bundesrats. Der DStV regt darüber hinaus an, auch § 34a Abs. 1 Satz 6 EStG entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich fordert der DStV jedoch weiterhin nachdrücklich, die Thesaurierungsbegünstigung über die vorgeschlagene Änderung hinaus grundlegend zu vereinfachen und KMU-gerecht auszugestalten. Hierzu hat er bereits wiederholt Vorschläge unterbreitet (vgl. [DStV-Stellungnahme S 01/23](#) und [DStV-Stellungnahme S 07/23](#)).

Rz. 4, Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – Anhebung der GWG-Grenze und Wegfall des Sammelpostens (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG-E, Streichung § 6 Abs. 2a EStG)

Der Bundesrat spricht sich für die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 800 Euro auf 1.200 Euro aus. Die Möglichkeit zum Bilden eines Sammelpostens bis 1.000 Euro nach § 6 Abs. 2a EStG soll gestrichen werden.

Die Erhöhung der GWG-Grenze bewertet der DStV grundsätzlich positiv, regt jedoch eine weitergehende Anhebung an. Die vom BMF letzte Legislaturperiode eingesetzte, unabhängige Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ hatte in ihrem [Abschlussbericht](#) deutlich gemacht, dass eine inflationsbedingte Anpassung der GWG-Grenze auf 2.500 Euro geboten wäre (vgl. S. 40 f.). Dadurch ließen sich zusätzlich Bürokratie abbauen und beachtliche Investitionsanreize setzen.

Der Wegfall des Sammelpostens bis 1.000 € wird in Zusammenhang mit der Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von GWG grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte auf dieses Instrument nicht ersatzlos verzichtet werden. Entsprechend dem Vorschlag der BMF-Expertenkommission sollte oberhalb der GWG-Sofortabschreibungsgrenze das Wahlrecht für einen Sammelposten für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) von bis zu 10.000 Euro eingeführt werden, der über einen Zeitraum von lediglich drei Jahren abzuschreiben ist. Zudem sollte das gesonderte Aufzeichnungserfordernis nach § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG entfallen (vgl. auch [DStV-Stellungnahme S 13/24](#) hierzu).

Petition: Der DStV begrüßt die Initiative des Bundesrats, spricht sich jedoch für eine weitergehende Anhebung der GWG-Grenze auf 2.500 Euro aus. So könnte Bürokratie spürbarer abgebaut und zusätzliche, spürbare Investitionsanreize könnten gesetzt werden. Unter Berücksichtigung der geforderten Anhebung der GWG-Grenze regt der DStV die Einführung eines Sammelpostens mit Betragsgrenzen von 2.500 Euro für die untere und 10.000 Euro für die obere Grenze an.

Rz. 5, Zu Artikel 3 Nummer 2a und Nummer 19 Buchstabe a – neu – Betriebsübertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt (§ 6 Abs. 3 Satz 4 EStG-E und § 52 Abs. 12 Satz 20 EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch ausdrücklich in § 6 Abs. 3 Satz 4 EStG-E zu begünstigen. Damit soll die Buchwertfortführung auch dann ermöglicht werden, wenn sich der bisherige Betriebsinhaber ein Nießbrauchsrecht vorbehält. Die Neuregelung soll erstmals für Übertragungen nach dem 31.12.2026 gelten.

Aus Sicht des DStV schafft der Vorschlag Rechtssicherheit für die Unternehmensnachfolge und ermöglicht eine steuerneutrale Betriebsübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch. Damit soll insbesondere den Folgen der jüngeren BFH-Rechtsprechung begegnet werden. Nach dem BFH-Urteil vom 29.01.2025 (Az.: X R 35/19) kann die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch zur Aufdeckung stiller Reserven führen. Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese steuerlichen Hindernisse beseitigen und die bisherige Verwaltungspraxis wiederherstellen.

Durch die Festlegung des Anwendungszeitraums auf Übertragungen nach dem 31.12.2026 bleiben die durch die Rechtsprechung eingetretenen Folgen für zurückliegende, aber noch offene Fälle bestehen. Durch eine rückwirkende Anwendung ließen sich die steuerlichen Belastungen vermeiden, die allein aus der zwischenzeitlichen Änderung der Rechtsprechung resultierten.

Petition: Der DStV unterstützt den Vorschlag des Bundesrats und spricht sich für dessen Übernahme aus. Zugleich regt er an, eine rückwirkende Anwendung zumindest für alle noch offenen Fälle zu prüfen.

Rz. 6, Zu Artikel 3 Nummer 3a – neu – Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, die Berücksichtigung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bei Gebäuden auf Fälle zu beschränken, in denen die verkürzte Nutzungsdauer eines Gebäudes bereits *im Zeitpunkt seiner Fertigstellung* vorliegt, vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG-E. Eine erst nachträglich eingetretene oder festgestellte Verkürzung der Restnutzungsdauer soll für Zwecke der Gebäude-AfA nicht mehr anerkannt werden.

Die vorgeschlagene Änderung würde die Möglichkeit, eine höhere Gebäudeabschreibung aufgrund einer kürzeren Nutzungsdauer geltend zu machen, erheblich einschränken. Nach der derzeitigen Rechtslage kann durch ein sachgerechtes Gutachten nachgewiesen werden, dass die tatsächliche Restnutzungsdauer eines Gebäudes kürzer ist als die gesetzlich typisierte Nutzungsdauer. Dies führt regelmäßig zu einer höheren jährlichen Abschreibung und damit zu einer früheren steuerlichen Berücksichtigung der Investitionskosten.

I. Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit

Nach dem Vorschlag des Bundesrats wäre der beschriebene Nachweis künftig grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Verkürzung der Nutzungsdauer erst nach Fertigstellung des Gebäudes eingetreten ist oder sich erst später feststellen lässt. Dies betrifft insbesondere:

- altersbedingte Abnutzung bei Altbauten,
- bauliche Mängel oder Schäden, die erst im Laufe der Zeit entstanden sind,
- wirtschaftliche oder technische Entwertungen des Gebäudes,
- Fälle, in denen Erwerber einer Bestandsimmobilie mittels Gutachten eine kürzere Restnutzungsdauer nachweisen möchten.

Für Steuerpflichtige würde dies regelmäßig zu niedrigeren jährlichen Abschreibungsbeträgen und damit zu einer späteren steuerlichen Entlastung führen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten könnten allein über die gesetzlich vorgesehenen AfA-Zeiträume verteilt werden, obwohl die tatsächliche wirtschaftliche Nutzbarkeit des Gebäudes möglicherweise deutlich kürzer ist. Dies widerspricht eklatant dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

II. Aufbau von Rechtsunsicherheiten und wirtschaftlichen Fehlanreizen

Kritisch ist auch, dass der Bundesratsbeschluss bislang keine ausdrückliche Anwendungs- oder Bestandsschutzregelung vorsieht. Sollte die Regelung unverändert umgesetzt werden, könnten auch bereits geplante oder laufende Nachweisverfahren zur Restnutzungsdauer betroffen sein. Dies würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Investoren und Eigentümer von Bestandsimmobilien führen. Darüber hinaus setzt die Neuregelung Fehlanreize, da sie den Erhalt und die Sanierung bestehender Gebäude steuerlich benachteiligt.

III. Überschreibung der BFH-Rechtsprechung zu Lasten der Steuerpflichtigen

Der Vorschlag des Bundesrats steht über dies hinaus im Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung. Nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom 23.01.2024, Az. IX R 14/23, Rz. 17) liegt den Prozentsätzen in § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG jeweils eine typisierte Nutzungsdauer zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Dem Steuerpflichtigen wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob er sich mit dem typisierten festen AfA-Satz nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG zufriedengibt oder eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer geltend macht (vgl. BFH-Urteil vom 23.01.2024 a.a.O., Rz. 19). Steuerpflichtige können sich jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet scheint, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG darzulegen. Er schließt damit an das BFH-Urteil vom 28.07.2021 (Az. IX R 25/19) an. Wie der BFH ausführt, wird die Nutzungsdauer *„durch den technischen Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung sowie rechtliche Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können“* bestimmt (vgl. BFH-Urteil vom 23.01.2024 a.a.O., Rz. 20). Ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer kürzer als die technische Nutzungsdauer, kann der Steuerpflichtige die kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer zugrunde legen. Eine solche Verkürzung lässt sich regelmäßig erst aufgrund später eintretender Umstände feststellen und steht daher häufig nicht bereits im Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

Der BHF und die Finanzgerichte haben die Anforderungen an den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bereits hinreichend konkretisiert. Ein Gutachten, das sich auf die bloße Übernahme modellhaft ermittelter Werte beschränkt („Internetgutachten“), genügt nach der BFH-Rechtsprechung nicht den gesetzlichen Nachweisanforderungen (BFH-Urteil vom 23.01.2024 a.a.O., Rz. 27). Der vom Bundesrat angeführte Gesichtspunkt, wonach *jegliche Gutachten – auch durch „Nicht-Sachverständige“ Personen oder einfache „Internetgutachten“* als

Nachweis ausreichen würden und deshalb eine stärkere Typisierung erforderlich sei, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Bereits nach geltendem Recht sind ungeeignete Gutachten nicht geeignet, eine verkürzte Restnutzungsdauer nachzuweisen. Eine Typisierung, die für Steuerpflichtige mit Gebäudebestand faktisch zu einer Streichung des bisherigen Wahlrechts führt, lässt sich daher nicht mit der Gefahr unzureichender Gutachten begründen.

Kritisch zu bewerten ist zudem, dass die vorgesehene Regelung zu einer weiteren Entkopplung der steuerlichen AfA von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen führen würde. Der bislang zulässige Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ermöglicht es, die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls sachgerecht abzubilden. Eine Einschränkung dieser Nachweismöglichkeit würde die typisierende Betrachtungsweise verstärken und könnte insbesondere bei sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden zu steuerlich unangemessenen Belastungen führen.

IV. Verfassungsrechtliche Bedenken

Zudem bestehen nach Auffassung des DStV verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Typisierungen sind verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie auf einer realitätsgerechten Betrachtung des Regelfalls beruhen, nur eine begrenzte Zahl von Betroffenen benachteiligen und die damit verbundenen Härten in einem angemessenen Verhältnis zum Vereinfachungszweck stehen. Wie bereits ausgeführt, würden jedoch eine Vielzahl von Steuerpflichtigen durch die Neuregelung benachteiligt. Die Nachteile stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Vereinfachungszweck. Darüber hinaus führt die geplante Änderung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen. Während ein Steuerpflichtiger, der ein Gebäude mit kurzer Nutzungsdauer selbst errichtet, von einer erhöhten AfA profitieren kann, bleibt diese Möglichkeit einem Erwerber eines bereits bestehenden Gebäudes mit identischer tatsächlicher Restnutzungsdauer verwehrt. Da der wirtschaftliche Werteverzehr in beiden Fällen gleichermaßen eintritt, erscheint die Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes nicht überzeugend. Für diese Ungleichbehandlung ist kein hinreichender sachlicher Grund erkennbar, sodass erhebliche Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bestehen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung geht über eine *zulässige gesetzliche Typisierung*, wie es in der Begründung heißt, weit hinaus.

Wir weisen darauf hin, dass sich der DStV bereits in mehreren Gesetzgebungsverfahren wiederholt und mit Nachdruck für die Fortgeltung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG starkgemacht hat, insbesondere für das dort verankerte umfassende Wahlrecht zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden (vgl. [DStV-Stellungnahme S 17/22](#) zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 sowie [DStV-Stellungnahme S 14/24](#) zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024). In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes hatte der DStV zudem die Empfehlung des Bundesrates, Kriterien für die Nachweisführung einer kürzeren Restnutzungsdauer für AfA-Zwecke bei Gebäuden in § 11c EStDV aufzunehmen, stark kritisiert (vgl. [DStV-Stellungnahme S 07/23](#)). Die im Referentenentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vorgesehene Einschränkung des Gutachterkreises zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer in §§ 9b, 11c EStDV auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige lehnte der DStV entschieden ab (vgl. [DStV-Stellungnahme S 08/25](#)). Der DStV kritisierte in allen Fällen - mit Erfolg - eine Einschränkung der Möglichkeiten für Steuerpflichtige, eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer von Gebäuden nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Forderung nach einer Einschränkung des Wahlrechts erneut Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens ist.

Petition: Der DStV lehnt den Vorschlag des Bundesrates nachdrücklich ab. Durch die Neuregelung würde der Anwendungsbereich des bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG so stark eingeschränkt, dass für Steuerpflichtige mit Bestandsimmobilien der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer faktisch unmöglich wäre.

Rz. 12, Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu - Steuerneutrale Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, die Möglichkeiten zur steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften zu erweitern. Künftig soll es ausreichen, dass an den beteiligten Personengesellschaften dieselben Mitunternehmer beteiligt sind. Eine identische Beteiligungshöhe soll nicht mehr erforderlich sein. Zudem sollen Übertragungen gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten begünstigt werden. Die Neuregelung soll für Übertragungen nach dem 31.12.2026 gelten.

Petition: Der DStV unterstützt den Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich und spricht sich für dessen Übernahme in das Jahressteuergesetz 2026 aus. Der Vorschlag ermöglicht den Mitunternehmern mehr Flexibilität und beseitigt Umstrukturierungshindernisse.

Rz. 18, Zu Artikel 4 Nummer 6a – neu – Anhebung der Betragsgrenze für jährliche Lohnsteuer-Anmeldungen (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, die Betragsgrenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von derzeit 1.080 € auf 1.800 € anzuheben. Damit soll der gestiegenen und inzwischen dynamisierten Geringfügigkeitsgrenze Rechnung getragen werden.

Petition: Der DStV begrüßt den Vorschlag. Durch die Anhebung können künftig mehr Arbeitgeber ihre Lohnsteuer jährlich statt vierteljährlich anmelden. Dies reduziert Verwaltungsaufwand bei kleineren Unternehmen und deren steuerlichen Berater.

Rz. 22, Zu Artikel 5a Nr. 1,2 – Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung bei Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 3 EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, § 37 Abs. 3 Satz 5 EStG zu streichen, sodass die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG künftig bereits bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen berücksichtigt werden kann.

Der DStV begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. Die bisherige Regelung führt dazu, dass Unternehmen zunächst höhere Vorauszahlungen leisten müssen, obwohl sie die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch nehmen können. Dies bindet unnötig Liquidität und erschwert die Eigenkapitalbildung. Die vorgeschlagene Änderung würde Personenunternehmen unmittelbar entlasten und die Attraktivität der Thesaurierungsbegünstigung erhöhen. Sie wäre damit ein weiterer Schritt hin zu einer praxistauglicheren Ausgestaltung des § 34a EStG.

Petition: Der DStV regt an, die vorgesehene Neuregelung möglichst frühzeitig anzuwenden und nicht erst ab dem Vorauszahlungszeitraum 2028.

Rz. 23, Zum Gesetzentwurf allgemein – Beschränkung des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs auf unbare Zahlungen

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob Betriebsausgaben und Werbungskosten künftig nur noch bei Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers steuerlich berücksichtigt werden sollten. Ausnahmen für Kleinbeträge sollen möglich bleiben. Ziel ist es, Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit einzudämmen sowie den Steuervollzug zu vereinfachen.

Das Ziel, Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen, unterstützt der DStV uneingeschränkt. Die vorgeschlagene Maßnahme geht jedoch deutlich über dieses Ziel hinaus.

Betriebsausgaben und Werbungskosten müssen grundsätzlich unabhängig von der gewählten Zahlungsart steuerlich berücksichtigt werden können. Entscheidend ist, ob die Aufwendungen tatsächlich entstanden und betrieblich oder beruflich veranlasst sind. Allein aus einer Barzahlung lässt sich kein steuerlicher Missbrauch ableiten.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen wären von der Neuregelung betroffen. Barzahlungen gehören in vielen Wirtschaftszweigen weiterhin zum Geschäftsalltag. Ein generelles Abzugsverbot würde auch ordnungsgemäß dokumentierte Geschäftsvorfälle erfassen und könnte zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen.

Zudem drohen neue Abgrenzungs- und Nachweisfragen. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssten zusätzlich zur betrieblichen Veranlassung und ordnungsgemäßen Dokumentation auch die Zahlungswege prüfen. Dies würde den Beratungs- und Verwaltungsaufwand erhöhen, statt Bürokratie abzubauen.

Petition: Der DStV fordert nachdrücklich, von einer allgemeinen Beschränkung des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs auf unbare Zahlungen abzusehen. Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit müssen zielgerichtet ausgestaltet sein. Sie dürfen nicht zu zusätzlichen Belastungen für steuerehrliche Unternehmen und ihre Berater führen.

Rz. 24, Zum Gesetzentwurf allgemein – Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Anlageverzeichnissen bei Einnahmenüberschussrechnung

Der Bundesrat bittet um Prüfung, die Pflicht zur elektronischen Übermittlung vollständiger Anlagenverzeichnisse auf Steuerpflichtige mit Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) auszuweiten. Damit sollen die bereits für bilanzierende Unternehmen vorgesehenen Übermittlungspflichten vereinheitlicht werden.

Aus Sicht des DStV entstehen durch die Anforderung von Anlageverzeichnissen bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, zusätzliche Bürokratielasten. Auch wenn die entsprechenden Daten bereits aufgezeichnet werden, verursacht ihre verpflichtende elektronische Übermittlung zusätzlichen Aufwand. Insbesondere müssen Unternehmen und Kanzleien bestehende Arbeitsabläufe anpassen und ihre Softwarelösungen entsprechend umstellen.

Hinzu kommen technische Herausforderungen. Je nach Anzahl der erfassten Wirtschaftsgüter können vollständige Anlagenverzeichnisse erhebliche Datenmengen umfassen. Dies gilt insbesondere bei der Erfassung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Zusätzliche Übermittlungspflichten bergen daher das Risiko technischer Probleme und weiterer Fehlerquellen.

Zudem erscheint eine Gleichbehandlung sämtlicher Gewinnermittlungsarten hinsichtlich ihrer Datenübermittlungspflichten nicht sachgerecht. Gerade kleinere Unternehmen nutzen die Einnahmenüberschussrechnung, um ihre steuerlichen Pflichten möglichst einfach zu erfüllen. Eine Ausweitung der Transparenzanforderungen würde diesem Vereinfachungsgedanken widersprechen.

Petition: Der DStV fordert, von einer Ausweitung der verpflichtenden elektronischen Übermittlung vollständiger Anlagenverzeichnisse abzusehen. Statt zusätzliche Datenlieferungen vorzuschreiben, sollte der Gesetzgeber bestehende Übermittlungspflichten auf ihre Erforderlichkeit und ihren tatsächlichen Nutzen überprüfen.

Rz. 29, Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – Ausweitung des Verlustuntergangs (§ 8c Absatz 1 Satz 9 KStG-E), Nummer 2 (§ 34 Absatz 1 KStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, den Anwendungsbereich des § 8c KStG ausdrücklich auf weitere Verluste auszudehnen. Künftig sollen insbesondere verrechenbare Verluste nach § 15a EStG sowie Verluste nach §§ 2a, 15 Abs. 4 und 15b EStG erfasst werden. Dies soll auch für Verluste aus unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Personengesellschaften gelten.

Damit soll insbesondere die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich verankert werden, die der BFH mit Urteil vom 24.04.2024 (Az.: IV R 27/21) für Verluste nach § 15a EStG verworfen hat.

Petition: Der DStV fordert, den Vorschlag des Bundesrats nicht zu übernehmen. Stattdessen sollte § 8c KStG einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und zielgenau auf die Verhinderung missbräuchlicher Verlustnutzungen ausgerichtet werden.

Rz. 43, Zu Artikel 18 Nummer 4a – neu – Erweiterung der Datenverarbeitungsbefugnisse der Finanzbehörden beim Einsatz künstlicher Intelligenz (§ 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1 Satz 2 AO-E)

Der Bundesrat schlägt vor, die im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 vorgesehene Erweiterung der Datenverarbeitungsbefugnisse der Finanzbehörden für den Einsatz künstlicher Intelligenz wieder aufzugreifen. Die Bundesregierung hatte die ursprünglich geplante Neuregelung nicht in den Regierungsentwurf übernommen.

Der DStV sieht eine erneute Aufnahme der Regelung zum jetzigen Zeitpunkt kritisch. Die breite fachliche Diskussion der vergangenen Wochen hat gezeigt, dass mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten grundlegende rechtliche und praktische Fragen einhergehen. Diese bedürfen einer sorgfältigen Prüfung und Erörterung mit den betroffenen Fachkreisen.

Petition: Der DStV spricht sich gegen den kurzfristigen Wiederaufgriff der vorbezeichneten Regelung im laufenden Gesetzgebungsverfahren aus. Er empfiehlt, die Thematik in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren zu behandeln. Dies schafft ausreichend Raum für eine vertiefte fachliche Diskussion, eine gesonderte Verbändeanhörung und die sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen.

Rz. 47, Zu Artikel 19 Nummer 6 – neu – Streichung der schlichten Änderung nach Einspruchsentscheidungen (§ 172 Absatz 1 Satz 3 AO)

Der Bundesrat schlägt vor, § 172 Abs. 1 Satz 3 AO zu streichen. Damit soll die Möglichkeit entfallen, innerhalb der Klagefrist nach einer Einspruchsentscheidung einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen. Zur Begründung verweist der Bundesrat auf die Gefahr missbräuchlicher Fristverlängerungen und den Verwaltungsaufwand durch eine erneute Befassung mit bereits entschiedenen Sachverhalten.

Die schlichte Änderung nach einer Einspruchsentscheidung ist ein wichtiges Instrument des außergerichtlichen Rechtsschutzes. Sie ermöglicht es, Streitigkeiten, ohne aufwendiges und kostenintensives Klageverfahren zu erledigen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Steuerpflichtige erforderliche Unterlagen erst nach Abschluss des Einspruchsverfahrens vorlegen können. Hierzu zählen beispielsweise ärztliche Bescheinigungen oder Nachweise über steuerlich abzugsfähige Aufwendungen.

Ohne diese Änderungsmöglichkeit wären Steuerpflichtige regelmäßig gezwungen, Klage zu erheben, um ihre Rechte zu wahren. Damit würden zusätzliche Kostenrisiken entstehen. Zugleich müssten sich Finanzbehörden im Klageverfahren weiterhin mit den betreffenden Sachverhalten befassen. Eine tatsächliche Entlastung erscheint daher zweifelhaft.

Die vom Bundesrat angeführten Missbrauchsrisiken rechtfertigen aus Sicht des DStV keine vollständige Abschaffung dieses kooperativen Verfahrensinstruments.

Petition: Der DStV fordert, den Vorschlag des Bundesrates nicht zu übernehmen und die Möglichkeit der schlichten Änderung nach einer Einspruchsentscheidung beizubehalten.

Rz. 50, Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat regt weitere strukturelle Änderungen im Steuerrecht an und bittet das BMF, gemeinsam mit den Ländern zeitnah Maßnahmenpakete zur Unternehmensbesteuerung sowie zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau (Vereinfachung, Typisierung, Pauschalierung und Digitalisierung) zu erarbeiten und entsprechende Gesetzentwürfe zeitnah vorzulegen.

Der DStV begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. Wir fordern seit langem, die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG für KMU attraktiver zu gestalten und das Optionsmodell nach § 1a KStG zu verbessern. Auch Bürokratieabbau ist ein zentrales Anliegen des DStV. Bei Gesetzesänderungen sollten der Abbau bürokratischer Belastungen und eine möglichst durchgängig digitale Umsetzung konsequent mitgedacht werden. Pauschalierungen können einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Die [Vorschläge der BMF-Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#) für ein einfacheres und bürgernäheres Einkommensteuerrecht sollten dringend umgesetzt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen in der DStV-Stellungnahme S 09/26 zum Regierungsentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027.

Petition: Der DStV unterstützt die Bitte des Bundesrats, Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung sowie zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau zeitnah gesetzlich umzusetzen, ausdrücklich. Erforderlich sind verlässliche, systematische und dauerhaft administrierbare Regelungen, die Steuerpflichtige, Unternehmen, Beraterschaft und Finanzverwaltung tatsächlich entlasten.

D. Ergänzende DStV-Anregungen

I. Anpassungsbedarf bei anschaffungsnahen Herstellungskosten - § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG

a) Ausnahmetatbestand für Modernisierungen nach dem Gebäudeenergiegesetz

Zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zählen alle Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen (ohne Umsatzsteuer), die innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes entstehen, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Hierunter fallen auch gesetzlich erforderliche Erneuerungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), wie z.B. der Austausch einer alten Heizungsanlage, oder eine energetische Sanierung.

- Zweck und Entstehung der anschaffungsnahen Herstellungskosten

Die Regelung zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2003 (BGBl. I 2003, S. 2645) eingeführt und ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Ziel dieser Regelung war - und ist – insbesondere die Verhinderung von Gestaltungsmissbrauch. Früher wurden häufig renovierungs- oder sanierungsbedürftige Immobilien günstig erworben, um umfangreiche Renovierungskosten in den ersten Jahren nach

Erwerb der Immobilien als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand geltend zu machen. Die hieraus resultierenden, oft hohen Verluste konnten mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Die 15 %-Grenze soll Klarheit bei der Abgrenzung schaffen und Diskussionen zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen zur Frage, ob sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand oder aktivierungspflichtige Herstellungskosten vorliegen, vermeiden.

- Überprüfungsbedarf bei gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen

Klare und einfache Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG erscheint jedoch die pauschale Einordnung aller Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen als anschaffungsnahe Herstellungskosten kritisch und bedarf einer Überprüfung. Maßnahmen, die aufgrund des GEG durchzuführen sind, unterscheiden sich ihrem Wesen nach von freiwilligen, teilweise bereits im Zusammenhang mit dem Erwerb geplanten Instandhaltungsmaßnahmen. Sie beruhen auf öffentlich-rechtlichem Zwang und unterfallen daher nicht dem typischen Missbrauchstatbestand. Zudem fehlt es an einem Zusammenhang mit der Anschaffungsentscheidung, da die GEG-Pflichten unabhängig vom Erwerbswillen entstehen und auch zeitlich nachgelagert gesetzlich ausgelöst werden können. Ein enger wirtschaftlicher Bezug zur Anschaffung der Immobilie besteht daher nicht.

- Praxisbeispiele für GEG-Pflichten

Typische GEG-Maßnahmen sind z.B. der Austausch alter Heizkessel (vgl. § 72 GEG) sowie Dämmungsmaßnahmen (vgl. z.B. §§ 47, 69 GEG). Diese Pflichten greifen grundsätzlich immer, treffen oft aber aufgrund eines „Bestandschutzes“ erst den neuen Eigentümer nach Eigentümerwechsel. Beispielsweise ist die Pflicht zur Dämmung der obersten Geschossdecken bei bestimmten Ein- und Zweifamilienhäusern erst nach einem Eigentümerwechsel vom neuen Eigentümer mit einer Frist von zwei Jahren zu erfüllen (vgl. § 47 Abs. 3 GEG).

- Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip

Die Gleichbehandlung von Zwangsmaßnahmen mit freiwilligen Investitionen widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Wenn Aufwendungen für nach dem GEG verpflichtende Maßnahmen aktiviert werden müssen, steigt die steuerliche Belastung beim Eigentümer der Immobilie. Der Steuerpflichtige kann die Maßnahme jedoch nicht vermeiden oder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (vgl. die oben ausgeführte Zwei-Jahres-Frist).

- Abgrenzung zwischen erforderlicher Erneuerung und echter Verbesserung

Der DStV hatte sich bereits in der [DStV-Stellungnahme S 05/25](#) zum Entwurf des BMF-Schreibens zur Abgrenzung von Aufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden dagegen ausgesprochen, dass gesetzlich erforderliche Erneuerungen aufgrund des GEG oder technisch gebotene Erneuerungen als Standardhebung gewertet werden. Bei der Auswahl der „typischen“ Beispiele für den Standard eines Gebäudes bzw. die Standardhebung in dem BMF-Schreiben sollte der technische Fortschritt berücksichtigt werden. Der DStV hob die essenzielle Differenzierung zwischen technischer Notwendigkeit und echter Verbesserung hervor.

- Auswirkungen auf Klimaschutz und Sanierungsquote

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch auf den Zweck und das Ziel des Gebäudeenergiegesetzes hinzuweisen. Das GEG hat das Ziel, einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele zu leisten (vgl. § 1 GEG). Die Aktivierungspflicht von Aufwendungen für GEG-Maßnahmen, wenn die 15 %-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG überschritten wird, führt dazu, dass der Investitionsanreiz sinkt. Hierdurch werden weniger Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs von Gebäuden, zur Minderung von CO₂, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Förderung erneuerbarer Energien durchgeführt. Dies ist nachteilig für das Erreichen der Klimaziele und die Höhe der Sanierungsquote in Deutschland.

Petition: Der DStV regt an, dass Maßnahmen an Gebäuden, die aufgrund des GEG gesetzlich erforderlich sind, nicht zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen. Vor diesem Hintergrund sollte ein Ausnahmetatbestand zu § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG gesetzlich verankert werden.

b) Notwendigkeit der Anpassung der 15 %-Grenze

Nach der aktuellen Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zählen alle Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen (ohne Umsatzsteuer), die innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes entstehen, zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Grenze von 15 % gilt bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2004.

Die Baukosten sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Beispielsweise sind die Baupreise für Wohngebäude im Zeitraum 2010 bis 2022 um 64 % gestiegen, die Inflationsrate stieg im gleichen

Zeitraum nur um 25 % (vgl. [Information von DESTATIS](#)). Die Kaufpreise für bebaute Grundstücke waren in den letzten Jahren eher rückläufig (vgl. [Häuserpreisindex von DESTATIS](#)), während der Baupreisindex im gleichen Zeitraum deutlich gestiegen ist (vgl. [Baupreisindex von DESTATIS](#)). Die Bemessungsgrundlage für die 15 %-Grenze (Anschaffungskosten des Gebäudes) ist somit in Relation zu den Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung kleiner geworden. Folglich wird die 15 %-Grenze bei Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen immer öfter überschritten.

Dies ist nachteilig für die Steuerpflichtigen. Sie sind den erhöhten Kosten für Modernisierungen am Gebäude ausgesetzt, können diese aber nur über die AfA steuerlich geltend machen. Um der Baupreisentwicklung Rechnung zu tragen, sollte der Prozentsatz auf 20 % oder 25 % der Anschaffungskosten eines Gebäudes erhöht werden.

Petition: Der DStV spricht sich für eine deutliche Anhebung der 15 %-Grenze in § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG aus, um den gestiegenen Baukosten Rechnung zu tragen.

II. Maßnahmen für einen kooperativen, rechtssicheren und zügigen Steuervollzug zur Entlastung von KMU und deren steuerlichen Beratern

KMU sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Zugleich werden ihre steuerlichen Pflichten immer komplexer. Daten müssen zunehmend digital, kurzfristig und in immer größerem Umfang bereitgestellt werden.

Dem stehen auf Seiten der Finanzverwaltung lange Bearbeitungszeiten, uneinheitliche Verfahren und ein noch nicht ausgeschöpftes Digitalisierungspotenzial gegenüber. Zugleich ist der Steuervollzug vielfach von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Unternehmen und ihren steuerlichen Beratern geprägt. Gerade für KMU, die regelmäßig weder über eigene Steuerabteilungen noch über umfangreiche Compliance- und IT-Strukturen verfügen, führt dieses Ungleichgewicht zu erheblichen Belastungen und langanhaltender Rechtsunsicherheit.

Der DStV und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) setzen sich deshalb für einen grundlegenden Kurswechsel im Steuervollzug ein: Mehr Kooperation, Verbindlichkeit und Rechtssicherheit – statt immer neuer Pflichten und zusätzlicher Bürokratie.

Dem Steuerberater kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege ist er für KMU regelmäßig die zentrale Beratungs-, Kontroll- und Compliance-Instanz. Diese besondere Funktion muss künftig auch im Besteuerungsverfahren und bei der Risikobewertung durch die Finanzverwaltung angemessen berücksichtigt werden.

Petition: Der DStV fordert die Umsetzung der in dem [gemeinsamen Forderungspapier von DStV und BStBK zur Entlastung von KMU durch einen kooperativen, rechtssicheren und zügigen Steuervollzug](#) vorgeschlagenen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere:

- die Anerkennung der gesetzlich festgelegten, systemimmanenten Rolle der Steuerberater im Besteuerungsverfahren. Dies sollte durch eine Regelung erfolgen, die die Anwendung des § 158 Abs. 2 AO bei Buchführungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt wurden, ausschließt.
- eine generelle Streichung der Regelung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO,
- die Schaffung eines Antragsrechts auf zeitnahe Betriebsprüfung sowie verbindlicher Regelungen zur Beschleunigung der Betriebsprüfung,
- den Verzicht auf Regelungen, die die Tax Compliance-Anforderungen von Großkonzernen auf KMU überträgt,
- die Optimierung von verbindlichen Auskünften und Zusagen,
- Stärkung kooperativer Instrumente im Rahmen von Außenprüfungen, wie die Stärkung von Rahmenvereinbarungen, der verbindlichen Mitteilung von Prüfungsschwerpunkten und den Verzicht von Regelungen, die dem kooperativen Ansatz entgegenstehen,
- die maßvolle Ausgestaltung steuerlicher Berichtungspflichten durch eine Streichung von § 153 Abs. 4 AO.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)